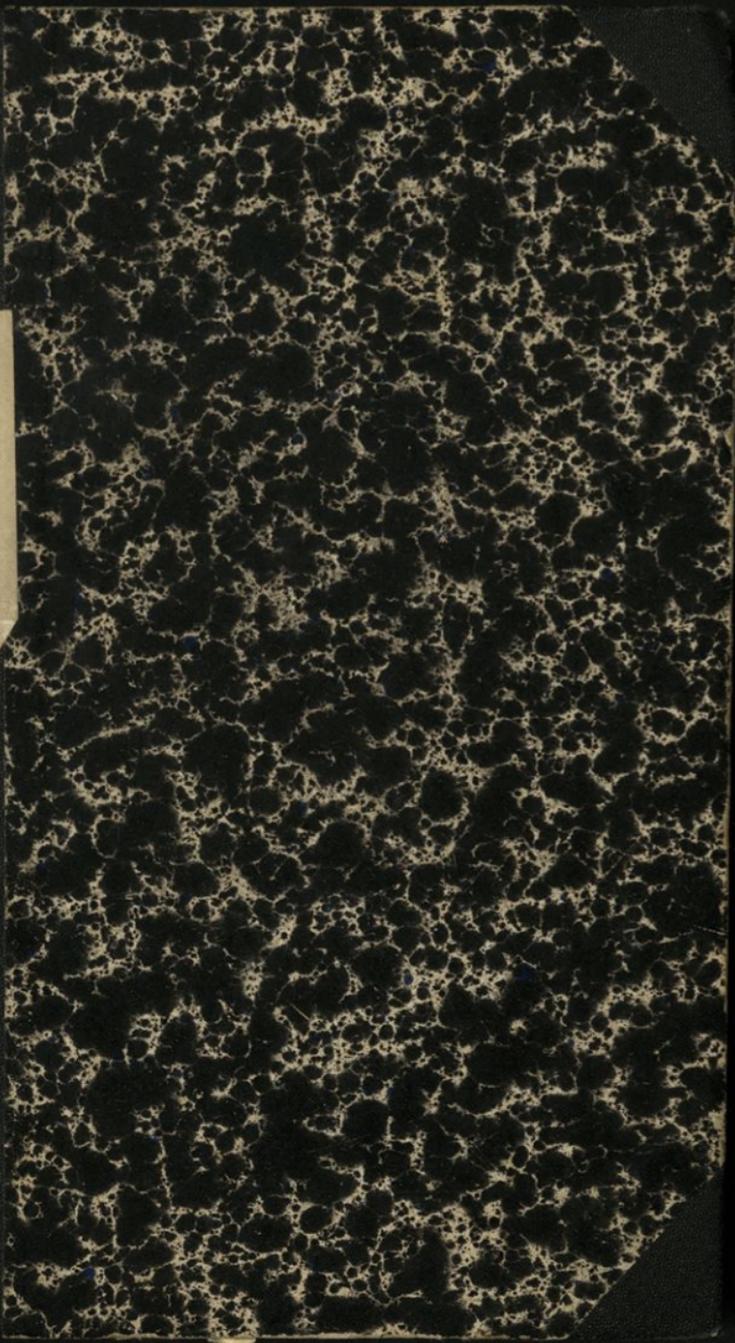
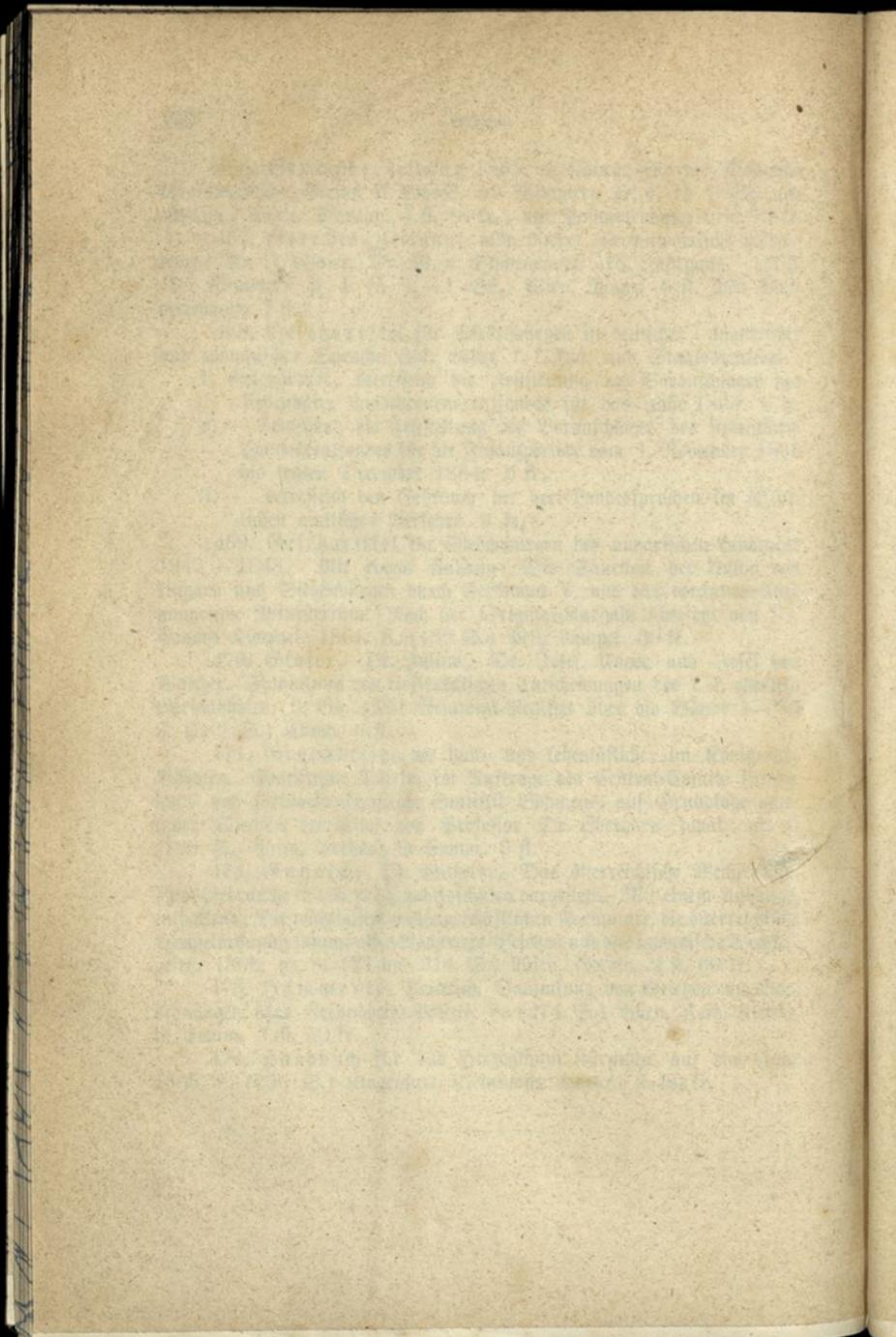


493

Redlungen
Redlungen
Ges.
1863-68.





Verhandlungen und Mittheilungen

der

juristischen Gesellschaft

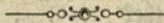
in

Laibach.



Redigirt vom ersten Secretär

Dr. Robert v. Schrey.



III. Band. 8. Heft.

Ausgegeben am 20. August 1868.

Druck von Jgn. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.

Verlag der juristischen Gesellschaft.

Inhalts-Uebersicht.

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

- [47] Ueber die Reform des Notariats. Vom Herrn k. k. Finanzconcipisten
Friedrich v. Formacher 181

Protokolle und Berichte.

- [48] Strafrechtsfall als Beitrag zur Lehre vom Verbrechen des Betruges durch
Meineid. Vom Herrn k. k. Staatsanwalte Dr. Ernst Edlen
v. Lehmann 191
- [49] Protokoll der LIX. Versammlung 196
- [50] Protokoll der LX. Versammlung 199
- [51] Protokoll der 7. General- (LXI.) Versammlung 203
- [52] Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten Dr. Friedrich v. Kaltenegger 205
- [53] Geschäftsbericht 213
- [54] Rechnung 215
- [55] Protokoll der LXII. Versammlung 217
- [56] Protokoll der LXIII. Versammlung 221

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

- [57] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses 224
- [58] Fortsetzung des Verzeichnisses der Behörden, Vereine und Redactionen,
welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Pu-
blicationen der Gesellschaft zugesagt haben 225
- [59] Erwerbungen für die Bibliothek 225

Literatur.

- [60] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes in den Jahren
1865 und 1866 226
-

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

[47.] Ueber die Reform des Notariats.*

Vom Herrn f. l. Finanzconcipisten **Friedr. v. Formacher.**

Das Notariats-Institut leitet seinen Namen von einer Einrichtung des römischen Reiches, dem der Geschwindschreiber her, welche man Notarii nannte, die jedoch, da sie auf den Literat-Contract keinen Einfluß hatten, mit unserer gegenwärtigen Institution in keinen Vergleich gezogen werden kann.

Diese Einrichtung dankte ihr Entstehen dem Umstande, daß die Schreibekunst nur Eigenthum weniger war.

Die erste dem gegenwärtigen Notariate ähnliche Institution finden wir in den römischen Tabellionen, welchen die Beurkundung der in ihrer Gegenwart von den Parteien abgegebenen, Rechte erzeugenden Erklärungen oblag. Diese Institution verdankte ihr Dasein dem Bedürfnisse, für geschaffene Rechtsverhältnisse ein schriftliches Beweismittel zu erlangen.

Unser Notariat ist sohin sowohl seinem Namen als seinem Wesen nach eine Schöpfung praktischer Bedürfnisse.

Das Notariat ist auch das älteste Rechtsinstitut, weil die Menschen zu jeder Zeit Verträge schlossen, hierüber schriftliche Beweismittel zu erlangen suchten und sich demnach, da sie hiezu selbst nicht geeignet waren, an hiezu befähigte Personen wenden mußten.

So lange die Parteien an die selbst geschaffenen Rechtsverhältnisse hielten, war für den Rechtspreeher kein Gegenstand einer Entscheidung vorhanden; als sich dies jedoch änderte und man gegen die durch die Ungerechtigkeit der Menschen entstandenen Uebel Gesetze zu erlassen genöthigt war, konnten letztere nur an der Hand der gemachten Erfahrungen über die gegen die abgeschlossenen Verträge erhobenen Einwendungen erlassen werden.

Es ist sohin das Notariat auch gleichsam die Mutter des streitigen Richteramtes.

Sohin dürfte es billig Wunder nehmen, wenn bei uns noch darüber Streit geführt wird, ob das Notariat eine berechnigte Rechtsinstitution sei.

Gestatten Sie mir, die Worte vorzulesen, mit welchen der französische Staatsrath Real in der Darstellung der Gründe des Gesetzes

* Vide die Protokolle der LVII. und LX. Versammlung.

vom 25. Bertose des Jahres XI (16. März 1803) die Eigenschaft der Berrichtungen des Notariats ausgedrückt hat; sie lauten:

„Um das Recht des Eigenthums, der bürgerlichen Freiheit und die Ruhe der Familie auf unerschütterliche Grundfesten zu bauen, war es nicht hinlänglich, die Tribunale eingesetzt zu haben, die über alle Streitigkeiten, die das Interesse hervorbringt, entscheiden sollten, in jeden Canton einen Vermittler, einen Friedensrichter gesetzt zu haben, dessen Hauptgeschäft es sein soll, alle Streitigkeiten in ihrem Ursprunge zu ersticken; es ist nicht genug, daß zu diesen, die öffentliche Ruhe verbürgenden Anstalten die Wiederherstellung des Cultus, die mächtige Mitwirkung des Priesters der Religion hinzugefügt habe, der die Menschen zu gemeinschaftlichen, die Eintracht erhaltenden Gebräuchen ermuntert; ein viertes Institut war nothwendig, und die öffentliche Ruhe verlangt, daß den Beamten, welche Frieden stiften und Recht sprechen, andere Beamten zur Seite stehen, welche als uninteressirte Rathgeber der Parteien und unparteiische Verfasser ihrer Willenserklärungen den ganzen Umfang der Verbindlichkeiten, welche die Parteien übernehmen wollen, ihnen eröffnen, sie mit Klarheit niederschreiben, ihren Aussäzen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden und die Kraft eines Urtheils in letzter Instanz geben, das Andenken an sie verewigen, sie treu aufbewahren, die Streitigkeiten, die unter Menschen von Treue und Glauben eintreten können, verhüten und den eigennütigen Menschen mit der Hoffnung eines gewünschten Erfolges die Neigung zu einem ungerechten Streite benehmen; diese uninteressirten Rathgeber, diese unparteiischen Redactoren, diese Art Richter über freiwillige Handlungen, welche den contrahirenden Parteien unwiderrüfliche Verpflichtungen auferlegen, sind die Notarien, diese Einrichtung ist das Notariat.“

Ich habe mir die Erlaubniß, Ihnen diese Zeilen vorlesen zu dürfen, aus dem Grunde erbeten, weil es kaum möglich sein dürfte, die Würde und den Beruf des Notars und die Verpflichtungen desselben besser zu schildern, und weil die Forderung der Executionskraft für Notariatsurkunden als ein sich von selbst verstehendes Postulat hingestellt wird.

Und in der That, was ist wohl eine Notariatsurkunde ohne Executionskraft? bei uns lediglich eine mit wesentlichen und unwesentlichen Förmlichkeiten überladene, in ihren Wirkungen legalisirten und bücherlich einverleibten Urkunden gleich, den gerichtlichen, in der Praxis zumeist von juristisch nicht gebildeten Individuen aufgenommenen Vergleichen nachrangirte Urkunde. Daß die Executionsfähigkeit der Notariatsacte als ein Atribut derselben anzusehen ist, kann selbst aus dem Justizministerial-Vortrage vom 27. August 1850 herausgelesen werden, indem für die Versagung der Executionsfähigkeit nur angeführt wurde, daß die Zugestehung derselben blos aus dem Grunde nicht rätzlich gefunden wurde, weil das Notariatsinstitut hier Landes noch keine aus thatsächlichen Erfahrungen entnommenen Anhaltspunkte darbiete, um auf deren Grund-

lage den Notariatsacten eine gleiche Wirkung mit den gerichtlichen Urtheilen oder Vergleichen beizulegen.

Unsere Handels- und Gewerbeverhältnisse fordern die Executionsfähigkeit der Notariatsurkunden, und zwar besonders derjenigen, welche über bewegliches Vermögen geschlossene Geschäfte zum Gegenstande haben, weil die Möglichkeit, noch in der letzten Stunde des geschäftlichen Lebens eines Schuldners die Forderung durch die sogleich vorzunehmende Execution sicher stellen zu können, zweifellos zur Erhöhung des Creditcs beitragen muß.

Wenn im gegenwärtigen Momente Oesterreichs Notariat an jene Pforte pocht, die jenem Frankreich nach Beseitigung des Decretes der Nationalversammlung vom 6. October 1791 mit dem erwähnten Gesetze vom 16. März 1803, also vor 65 Jahren, eröffnet wurde, so kann wahrlich von einer Ueberstürzung keine Rede sein, und der in dem bezogenen Justizministerial-Vortrage vom 27. August 1850 angezogene, zudem an und für sich nicht stichhaltige Grund, die Executionsfähigkeit den Notariatsurkunden zu versagen, ist durch den nunmehr 17jährigen Bestand des österreichischen Notariates beseitigt.

An die Frage bezüglich der Executionsfähigkeit der Notariatsurkunden reiht sich in natürlicher Weise die Frage über den notariellen Wirkungskreis und über die Einführung des sogenannten Notariatszwanges, d. i. der Forderung von Notariatsacten für alle oder für speciell bezeichnete Urkunden.

An der Berechtigung des Staates zur Einführung des Notariatszwanges, wenn derselbe als dem allgemeinen Wohle förderlich erkannt werden sollte, dürfte ebensowenig gezweifelt werden, als darüber kein Zweifel obwalten kann, daß bei derartigen Detailfragen ein Auseinandergehen der Ansichten beinahe unvermeidlich ist, weil es sich eben hier nicht um allgemeine Gesichtspunkte handelt.

Ich erlaube mir demnach im Gegenstande auf den in Nr. 48 der Zeitschrift für das österreichische Notariat vom 27. November 1867 enthaltenen, aus den Beschlüssen des durch die Mitglieder der Wiener Notariatskammer verstärkten Ausschusses des Vereins der Notare für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg hervorgegangenen Entwurfes einer Notariatsordnung, rücksichtlich die §§ 1, 4, 5 und 6 derselben aufmerksam zu machen.

Der § 1 lautet:

Die Notare werden vom Staate bestellt und beglaubigt, damit sie auf Verlangen der Gerichte oder Parteien über die in ihrer Gegenwart abgegebenen Rechtserklärungen und abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, sowie über alle Verhandlungen und Thatfachen, welche sich auf Rechtsverhältnisse beziehen können, öffentliche Urkunden aufnehmen, darüber Ausfertigungen ertheilen und die von ihnen aufgenommenen, sowie auch andere Urkunden in Verwahrung nehmen.

Der § 4 fordert zur unbedingten Eintragung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher entweder eine Notariatsurkunde oder eine von einer öffentlichen Behörde ausgestellte Urkunde.

§ 5 schreibt zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes außer den in besonderen Gesetzen bestimmten Fällen noch in nachstehenden die Errichtung von Notariatsurkunden vor, als:

- a) bei Ehegatten;
- b) bei Ausstellung einer Bestätigung über den Empfang des Heiratsgutes;
- c) bei Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensgeschäften zwischen Ehegatten;
- d) bei Schenkungsverträgen, welche ohne wirkliche Uebergabe geschlossen werden;
- e) bei allen schriftlichen Verträgen und Erklärungen der Blinden, dann der Tauben, welche nicht lesen, und der Stummen, welche, wenn auch lesen, doch nicht schreiben können, insoferne sie diese Geschäfte in eigener Person schließen.

§ 6 erklärt die Notare auch für berechtigt, außer Streitsachen alle Arten von Eingaben, ferner über Verlangen der Parteien Privaturkunden zu verfassen, dann Rechtsgutachten mündlich und schriftlich abzugeben, unterwirft sie hiebei aber Pflichten beeideter Sachwalter und verordnet, daß alle von ihnen verfaßten Eingaben als aus ihrer Kanzlei hervorgegangen bezeichnet werden müssen.

In den diesfälligen Motiven wurde hervorgehoben:

ad § 1. Die bisherige Theilung der Begriffe in Notariatsacte und Thatfachenbeurkundungen wurde aufgegeben, weil beide Arten notarieller Thätigkeit öffentliche Urkunden sind.

Die Erwähnung der Aufforderung von Seite der Gerichte erfolgte aus dem Grunde, weil der größte Theil jener Amtshandlungen, die bisher von den Notaren als Gerichtscommissionen vorgenommen wurden, nichts als Beurkundungen von Thatfachen sind, die nicht den Gerichten, sondern nur den Notaren zustehen und wozu künftig die Gerichte, die solche Beurkundungen benöthigen, die Notare requiriren werden.

Von der Thätigkeit der Notare im Ausgleichs- und Concursverfahren werde nichts erwähnt, da dieselbe durch besondere Gesetze normirt ist.

ad §§ 4 und 5 sind eine Forderung der Rechtsicherheit des Verfahrens.

ad § 6. Die Berechtigung der Notare zur Verfassung von Eingaben außer Streitsachen bei Gerichten und anderen Behörden, welche den Notaren bereits im § 6 der Notariatsordnung vom Jahre 1855 eingeräumt war, wurde, als sowohl im Interesse des Publicums als auch der Parteien gelegen, beibehalten. Ebenso wurde die Berechtigung zur Verfassung von Privaturkunden beibehalten, weil für den größten

Theil der Urkunden es den Parteien freistehen soll, die notarielle oder private Form zu wählen, und weil auch bei letzteren das Bedürfniß hervortritt, daß sie durch die hiezu geeignetsten Personen verfaßt werden. Die Forderung der Signatur der Eingaben bietet einerseits dem Publicum eine wichtige Garantie, andererseits die Mittel, gegen unbefugte Schriftenverfasser die bestehenden Gesetze zu handhaben.

Dies sind in Kürze die Motive, und es glaubt Referent mit Rücksicht auf die geschäftliche Qualification der Antragsteller, sowie seine im Eingange zur Besprechung dieser Frage gemachte Bemerkung sich diesfalls nimmehr jeder Discussion enthalten zu sollen, als sie auch außer den Bereich der ihm gestellten Aufgabe fallen würde.

Die für das Gedeihen des Notariates nächst wichtige Frage ist die über die Entlohnung der verschiedenen Arten der notariellen Thätigkeit, nämlich ob sie tarifmäßig festgesetzt oder dem freien Uebereinkommen des Notars und der Partei anheimgestellt werden soll.

Referent ist der Ansicht, daß die Entlohnung für die in den §§ 14 bis 19 des Tarifes der N.=D. vom Jahre 1855 specificirten Acte eine fixirte sein soll, weil es sich hiebei um mehr oder minder mechanische Arbeiten handelt und der zur Bewältigung nöthige Zeitaufwand sich auch mit ziemlicher Genauigkeit bestimmen läßt, daß dagegen bei allen anderen notariellen Geschäften die Bestimmung des Honorars dem freien Uebereinkommen des Notars und der Partei zu überlassen sei, weil man nur hiedurch der Forderung, daß jeder Leistung die entsprechende Entlohnung werde, gerecht werden kann, indem weder die Gleichartigkeit der Rechtsgeschäfte, noch der Werth der Objecte, rücksichtlich welcher der Vertragsabschluß erfolgt, einen richtigen Fingerzeig über den zur Bewältigung des Geschäftes erforderlichen Aufwand an Kenntniß, Zeit und Mühe bieten kann.

Kann für den einen Factor, den Werth der notariellen Thätigkeit, im Vorhinein kein richtiger Maßstab gewonnen werden, so kann selbstverständlich auch für den anderen Factor: entsprechende Entlohnung des Notars, kein solcher gefunden werden, und es ist auch bis nun nicht gelungen, diesfalls einen Tarif zu Stande zu bringen, der in allen Fällen beide Parteien zufriedengestellt hätte.

Die Unzulänglichkeit des Tarifes zur Bestimmung der Entlohnung der notariellen Thätigkeit geht aus diesen Tarifen selbst hervor, indem sich dieselben genöthiget sehen, die Bestimmung des Honorars für außerordentliche Leistungen dem Einverständnisse des Notars und der Parteien, und in Ermanglung eines solchen der gerichtlichen Bestimmung zu überlassen.

Das Hauptargument der Vertheidiger des Tarifes ist darin gelegen, daß dafür vorgesorgt werden müsse, damit die Parteien nicht durch überspannte Anforderungen der Notare geschädiget werden. Wir

haben soeben gehört, daß kein Tarif für alle Fälle der notariellen Geschäftsführung ein ausreichendes Auskunftsmittel bieten kann, daß demnach für diese Fälle zu einem weiteren Auskunftsmittel gegriffen werden muß, welches in letzter Linie in der Schätzung des Werthes der notariellen Leistung durch das Gericht, oder an dessen Stelle durch ein drittes hiezu berufenes Organ, besteht.

Ist die Schätzung des Werthes der notariellen Thätigkeit unter allen Umständen möglich, so ist nicht gut abzusehen, welche Vorzüge für den Tarif, der doch wie jeder absolute Werthmesser häufig für eine oder die andere Partei von Härte sein muß, gegenüber dem Einverständnisse und in Ermanglung desselben der Bestimmung des Honorars im Wege der Schätzung sprechen sollen.

Daß die Parteien ihre Rechte gegenüber den Notaren zu wahren wissen werden, ist nicht zu bezweifeln und zudem auch nicht abzusehen, aus welchem Grunde für die Aufrechnungen der Notare ein Tarif bestehen soll, während sich die Expensare der Advocaten eines solchen Segens nicht erfreuen.

Der Tarif ist eine Beschränkung des persönlichen Willens, die Wohlthaten des Tarifs mehr als zweifelhaft; bei diesem Sachverhalte lasse man diese Beschränkung fallen und baue der Freiheit ihre Gasse.

In Betreff der Frage, wem die Entscheidung über streitige Gebührenansprüche zustehen soll, stimmt Referent mit dem in der Zeitschrift für das österreichische Notariat vom 20. November 1867 Nr. 47 enthaltenen Antrage des Herrn Notars Dr. Lötisch, zufolge welchem zu diesem Zwecke ein ständiges, zu gleicher Anzahl aus Mitgliedern des Gerichtshofes erster Instanz und der Notariatskammer bestehendes Spruchcollegium, gegen dessen Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, in's Leben gerufen werden soll, weil hiedurch sowohl Notar als Partei eine hinlängliche Bürgschaft für die Unparteilichkeit des Spruches erlangen.

Die nächste Cardinalfrage ist jene über die Vertretung und Wahrung der Standesinteressen der Notare, und ich erlaube mir in diesem Belange auf das in Nr. 50 obiger Zeitschrift vom 11. December 1867 enthaltene XI. und XII. Hauptstück des vom verstärkten Ausschusse des Vereins der Notare für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg verfaßten Entwurfes einer Notariatsordnung zu verweisen.

Nach diesem Entwurfe sind hiezu die Notariencollegien, welche in der Regel aus den Notaren eines Oberlandesgerichts-Sprengels zu bilden sind, und die aus diesen Collegien zu wählenden Notariatskammern bestimmt; letztere sind auch berufen, als Ehrengerichtshof über Handlungen der Notare und Notariatspracticanten, die wider die Ehre und Würde des Standes verstoßen, zu entscheiden.

Diesen Anträgen, in Folge deren einerseits durch die erhöhte Anzahl der ein Collegium bildenden Notare und der hieraus in die Kammer

in gleichfalls verstärkter Zahl zu wählenden Mitglieder diesen beiden Interessenvertretungskörpern eine erhöhte Bedeutung zu Theil wird, und andererseits die Wahrung und Sühnung der verletzten Standesinteressen in die Hände der Berufsgenossen gelegt werden soll, glaubt Referent gleichfalls beistimmen zu sollen.

Nach diesen Voraussetzungen schreitet Referent zur Besprechung der den Vorwurf dieses Berichtes bildenden Anträge des Herrn Dr. Ribitsch über die Reform des Notariates* und glaubt hiebei zur leichteren Orientirung der werthen Versammlung mit derselben sich an die in der Recapitulation der Anträge aufgestellte Reihenfolge halten zu sollen.

ad 1 und 2. Diese beiden Forderungen finden in dem § 1 des besprochenen Entwurfes der N. O. ihre Würdigung, und dürfte gegen dieselben nichts einzuwenden sein.

ad 3. Der erwähnte Entwurf bezeichnet in seinem § 7 als nothwendiges Erforderniß zur Erlangung einer Notarstelle: die österreichische Staatsbürgerschaft, das Alter von 30 Jahren, die Kenntniß der im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen die Anstellung erbeten wird, üblichen Sprachen; die mit Erfolg bestandene Richteramts-, Advocaten- oder Notariatsprüfung und nach derselben die, und zwar unmittelbar vor der Anstellung, mindestens durch vier Jahre in einer Notariatskanzlei genommene Praxis.

Gegen diese, die entsprechende theoretische und praktische Ausbildung sowie die nöthige Reise des auf einen Notarsposten zu Ernennenden bezweckende Anordnung dürfte nichts einzuwenden sein.

Von einem Vorrangsysteme bei Besetzungen geschieht in dem fraglichen Entwurfe keine Erwähnung; es dürfte jedoch eine derartige Bestimmung nicht vom Ueberflusse sein und es könnte hierbei durch die Bestimmung vorgesorgt werden, daß bei Besetzungen, unter übrigens gleichen Bedingungen, jenem Bewerber der Vorzug gebühre, welcher die längste anrechenbare Praxis zählt.

ad 4. Im § 9 des oft erwähnten Entwurfes ist die Unvereinbarkeit des Notariats mit einem besoldeten Staatsamte, der Advocatur und überhaupt aber mit dem Berufe eines Notars nicht vereinbaren Nebenbeschäftigungen ausgesprochen; die Annahme von besoldeten Gemeinde- oder anderen öffentlichen Bedienstungen von der Entscheidung des Justizministeriums abhängig gemacht. Referent erklärt sich mit vorstehender Fassung einverstanden, weil sie umfassender als jene des Herrn Dr. Ribitsch ist und Notare nicht von Ehrenämtern in der Gemeinde unbedingt ausschließt, mit denen auch eine Besoldung zc. verbunden ist.

* Siehe pag. 133 dieses Bandes.

ad 5. Dieser Antrag gelangte auch in dem bereits besprochenen XI. und XII. Hauptstücke des oft erwähnten Entwurfes zum Ausdrucke.

ad 6. Mit dem Antrage in Beziehung auf die Zusammensetzung der Notariatskammern aus Standesgenossen stimmt auch der Entwurf überein und verlangt auch, daß bei Besetzung des Postens eines Archivdirectors oder dessen Stellvertreters dieselben aus der Reihe verdienstvoller Notare erwählt werden.

Diesem Antrage pflichtet Referent bei und muß sich insoferne gegen den Antrag des Herrn Dr. Ribitsch aussprechen, als er dahin geht, daß die Archive nur aus Standesgenossen zusammengesetzt werden können, und dies aus dem Grunde, weil in dem Falle, als kein Notar vorhanden wäre, welcher sich zur Uebernahme eines derartigen Postens bereit erklärte, das betreffende Archiv außer Activität treten müßte.

ad 7. Die Evidenzhaltung der Notariatspracticanten durch die Notariatskammer wurde durch unsere beiden N. D. vom Jahre 1850 und 1855 angeordnet; es wurde diese Bestimmung auch in den § 147 des Entwurfes der N. D. aufgenommen und es muß diese Bestimmung um so mehr als nothwendig bezeichnet werden, als an diese Bedingung die Anrechnung der Praxis geknüpft ist. Den Zweck der Evidenzhaltung der übrigen Hilfsarbeiter vermag der Berichterstatter nicht einzusehen, indem zur Erlangung eines neuen Dienstpostens bei einem Notare, so wie zum Eintritte in einen allenfalls zu gründenden Pensionsfond denn doch das Zeugniß jenes Notars genügen dürfte, in dessen Kanzlei sich der Petent jeweilig befindet.

ad 8 und 9. Diese beiden, das Gedeihen des Institutes so wie das Wohl der Angehörigen desselben bezweckenden Anträge empfehlen sich von selbst und bedürfen sohin keiner Besprechung.

ad 10, 11 und 12. Die Beschlußfassung über diese Anträge ist von dem Zustandekommen des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit abhängig, und wird sich im Gegenstande auf § 1 der Motive zum Entwurfe der N. D. bezogen.

ad 13. Hierbei muß Berichterstatter vorerst auf seine bei Besprechung des notariellen Wirkungskreises vorausgeschickte Erwägung bezüglich der erklärlichen Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Acte, für welche Notariatsurkunden gefordert werden, zurückkommen und mit Rücksicht auf diese Erwägung sich auf die Besprechung der einzelnen Absätze dieses Paragraphes beschränken.

ad a. Nachdem alle Verträge über Rechtsgeschäfte dieser Art vor öffentlichen Behörden, nach vorausgegangener Prüfung durch die Finanzprocuraturen, ausgefertigt werden, so würde die Durchführung dieses Antrages zu nichts weiterem als zu einer neuerlichen Formalität führen, und es dürfte sohin dieser Antrag sich nicht empfehlen.

ad b. Diesem Antrage dürfte der in dem Entwurfe § 5 o vorkommende Beisatz: „insoferne sie diese Geschäfte in eigener Person schlie-

ben" beizufügen sein, weil in dem Falle, als sie diese Geschäfte durch einen Bevollmächtigten schließen, die Motive zu diesem Antrage entfallen.

ad c. Die Sicherung der des Lesens und Schreibens unkundigen Personen vor sträflicher Ausnutzung dieser Unkenntniß dürfte diesen Antrag empfehlenswerth erscheinen lassen.

ad d. Befindet sich in Uebereinstimmung mit dem besprochenen § 4 des Entwurfes.

ad 14. Dieser Antrag bezweckt die Einführung des Notariatszwanges ohne Forderung der notariellen Form, weshalb sich Referent mit demselben nicht einverstanden erklären kann und seine Ansicht dahin aussprechen zu sollen erachtet, daß die Forderung von Notariatsurkunden für alle zur Verbriefung gelangenden Rechtsgeschäfte zwischen Personen, von denen auch nur Eine des Lesens und Schreibens unkundig ist, nicht zu weit gehend sein dürfte.

ad 15. Abgesehen davon, daß die Durchführung dieses Antrages zuerst die Aenderung der Grundbuchsmanipulation bedingen würde; abgesehen davon, daß bei Einsichtnahme des Grundbuchs, statt einer, sodann zwei Kanzleien aufgesucht werden müßten, dürfte sich auch die Annahme dieses Antrages aus dem Grunde nicht empfehlen, weil in einer Urkunde vorsichtsweise wohl Einverleibungen bedungen werden, es jedoch häufig nicht in der Absicht der betreffenden Parteien gelegen ist, von dem Rechte der Sicherstellung sogleich Gebrauch zu machen.

ad 16. Diesem Antrage dürfte nicht beizupflichten sein, indem hiebei die bestimmte Erklärung der Parteien maßgebend sein soll.

ad 17. Diese Bestimmung, rücksichtlich deren Durchführung, ist zum Gedeihen des Notariates wesentlich erforderlich, weshalb dem diesfälligen Antrage vollkommen beigespflichtet werden muß.

ad 18 und 19. Im Belange dieser beiden Anträge erlaubt sich Berichterstatter, sich auf seine Ausführungen über die Art und Weise der Entlohnung der verschiedenen Arten der notariellen Thätigkeit zu berufen.

ad 20. Nachdem der Werth der Geschäftsobjecte keinen Maßstab für den Werth der notariellen Leistung bildet, der Erwerber von Objecten geringen Werthes trotzdem eine Person von bedeutendem Vermögen sein kann, so kann auch die Zweckmäßigkeit dieses Antrages nicht einleuchten, und es dürfte das beste Auskunftsmittel in derartigen Fällen darin gelegen sein, daß man die Ausgleichung der Ansprüche über die Entlohnung dem Einverständnisse des Notars und der Parteien überläßt.

ad 21. In Beziehung auf diesen Antrag erlaubt sich Berichterstatter auf die §§ 38 und 43 des schon oft erwähnten Entwurfes der Notariatsordnung zu berufen und hierbei hervorzuheben, daß dem Wunsche nach Vereinfachung der Förmlichkeiten in dem § 38 möglichst Rechnung getragen wurde.

Dieser Paragraph lautet: Jede Notariatsurkunde muß, insoferne nicht in den folgenden Vorschriften eine Ausnahme festgesetzt ist, bei sonstigem Verluste der Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, rücksichtlich die Handelsfirma der Parteien;

2) Ort, Tag, Monat und Jahr der Aufnahme;

3) die Amtsfertigung des Notars, oder wenn deren zwei beigezogen wären, beider Notare sammt Amtssiegel.

Weiters kommt noch die im § 43 aufgenommene Neuerung hervorzuheben, welche in der Gestattung besteht, einseitige Rechtsurkunden einfacher Art in der Urschrift (Brevetform) den requirirenden Parteien hinauszugeben, welche Form dem französischen und bairischen Rechte entnommen wurde, so wie die im § 49 Z. 5 ausgesprochene Zulässigkeit der Verwendung der Notariatscandidaten zu Zeugen, welche Bestimmung damit motivirt wird, daß bei juridisch gebildeten Männern, welche sich für das Notariat qualificiren wollen, volle Unbefangenheit des Charakters und das volle Verständniß dessen, was bezeugt werden soll, somit eine hervorragende Qualifikation für die Zeugenschaft vorausgesetzt werden muß.

ad 22. Hierüber wird sich auf die vorausgeschickte diesfällige Erörterung berufen.

Gestützt auf all das Vorausgeschickte, erlaubt sich Referent nun den Antrag zu stellen:

Die löbliche juristische Gesellschaft wolle als ihre Rechtsüberzeugung aussprechen, daß

1) die Anerkennung der Nothwendigkeit des Notariates eine Forderung der Gegenwart sei;

2) die Ernennung der Notare vom Staate erfolge und den von ihnen aufgenommenen Notariatsurkunden die Executionskraft einzuräumen sei;

3) für die Schaffung eines abgegrenzten Wirkungskreises des Notariates, mit theilweiser Einführung des Notariatszwanges, vorgesorgt werde, und

4) daß die Entlohnung für die in den §§ 14 bis 19 des Tarifes der Notariatsordnung vom Jahre 1855 specificirten Acte eine fixirte sein, dagegen bei allen andern notariellen Geschäften die Bestimmung des Honorars dem freien Uebereinkommen des Notars und der Partei überlassen werden soll, und daß zur Entscheidung über diesfällige Streitigkeiten ein ständiges, zu gleicher Anzahl aus Mitgliedern des Gerichtshofes erster Instanz und der Notariatskammer bestehendes Spruchcollegium, gegen dessen Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, berufen werde.

Protokolle und Berichte.

[48] Strafrechtsfall als Beitrag zur Lehre vom Verbrechen des Betruges durch Meineid.*

Vom Herrn k. k. Staatsanwalte Dr. Ernst Edlen v. Lehmann.

Marianna G. hat im December 1864 einverständlich mit dem für ihr uneheliches Kind aufgestellten Vormunde die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft gegen Johann H. eingebracht.

Ueber gepflogene Verhandlung wurde das gestellte Begehren nebst Corolarien in Bezug auf Unterhaltsleistung mit gerichtlichem Urtheile von der Ablegung des dem Johann H. aufgetragenen referiblen Haupteides mit dem Beweissatze: „Es sei nicht wahr, daß er, Johann H., der Klägerin Maria G. in der Zeit von — bis — fleischlich beigewohnt habe“ abhängig gemacht.

Diesen aufgetragenen Haupteid hat Johann H. angetreten und abgelegt.

In dem Eidesablegungsprotokolle wurde in Gemäßheit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 15. März 1862 Z. 865, betreffend den Gebrauch der slovenischen Sprache bei den Gerichtsbehörden im Sprengel des Oberlandesgerichtes zu Graz, die Eidesformel in slovenischer Sprache aufgenommen und es bediente sich der betreffende Gerichtsbeamte für die Bezeichnung der Bewohnung der Ausdrucksweise „ni res da hi bil jaz tožnico M. G. v časi od — do — spoznal, namreč kakor mož ženó“ — (Es ist nicht wahr, daß ich die Klägerin M. G. in der Zeit — erkannte, nämlich wie der Mann sein Weib).

Die durch diese Eidesablegung sachfällig gewordene M. G. hat gegen Johann H. hierauf die Anzeige wegen Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Haupteides eingebracht.

In der hierüber abgeführten Untersuchung sind wesentliche Momente zur rechtlichen Beschuldigung und Ueberweisung des Johann H. vorgekommen. Derselbe wurde wegen Verbrechens des Betruges im Sinne der §§ 197, 199 lit. a, 202 und 204 St.-G. in den Anklagestand versetzt, in erster Instanz jedoch nach § 287 St.-P.-D. aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Vortrages, den durchgeführten Proceß selbst nach den vorgekommenen Thatumständen, Rechtsdeductionen und Beweismitteln umfassend zu besprechen, und es genüge, zu bemerken,

* Vorgetragen in der LVIII. Versammlung; die Drucklegung beschlossen in der LXII. Versammlung.

daß die Beurtheilung der Schuldfrage, die Ponderirung und Sichtung der Zeugenaussagen eine sehr schwierige war und daß derselbe alle drei Instanzen durchzumachen hatte, da über Berufung der Staatsanwaltschaft das Urtheil der ersten Instanz abgeändert und Johann H. des ihm zur Last gelegten Verbrechens für überwiesen und schuldig erkannt und dieses obergerichtliche Urtheil über dagegen eingebrachte Berufung des Johann H. vom h. Obersten Gerichtshofe bestätigt worden ist.

Die Mittheilung dieser Strafsache reducirt sich auf einen, bei derselben ganz singular vorgekommenen Umstand, dessen Besprechung sich sogar die Journalistik, und zwar bald nach Schöpfung des erstgerichtlichen Erkenntnisses, angelegen sein ließ.

Es ist nämlich in einem Wiener Journale ein Correspondenzartikel aus Laibach veröffentlicht worden, welcher das Resultat des abgeführten Civil- und Criminalprocesses mit Hinweisung auf die Unfertigkeit der slovenischen Sprache als ein mißlungenes bezeichnet.

Der Vertheidiger des Angeklagten hat nämlich die slovenisch zu Protokoll genommene Eidesformel einer Kritik unterzogen und behauptet, der richtige slovenische Ausdruck für „beiwohnen“ sei: „se telesno združiti.“ Dieser Ausdruck sei der sprachgebräuchliche, sei aber auch der gesetzlich recipirte und erscheine als solcher bei den einschlägigen Gesetzesstellen in der als ämtliche Handausgabe aus der k. k. Staatsdruckerei in Wien im Jahre 1853 erschienenen slovenischen Ausgabe des Strafgesetzes.

Die Vertheidigung benützte den vom Gerichtsbeamten angewendeten Ausdruck: „da jo ni spoznal“ mit dem erläuternden Beisatze: „namreč kakor moč ženó“ zu der sophistischen Einwendung, daß nach diesen Worten Johann H. selbst für den unzugegebenen Fall einer stattgehabten Beiwohnung den Eid ohne weiters ablegen konnte, ohne falsch zu schwören, denn gewiß habe er die Marianna G. nicht anerkannt, wie der Mann sein Weib anerkennt, da er ja mit ihr nicht verhehlicht gewesen sei.

In der gegen das abändernde obergerichtliche Erkenntniß eingebrachten Berufung an den Obersten Gerichtshof wurde in dieser Richtung vorgebracht, daß das Object des dem Johann H. zur Last gelegten Verbrechens nicht vorhanden sei, denn dieses bestehe in dem abgelegten Eide, wofür aber eben nur die Eidesformel ihrem Wortlaute und Inhalte nach entscheidend sei.

Dieser Beweissatz laute aber strifte nur so: „daß Johann H. die Maria G. in der fraglichen Zeit nicht so erkannt habe, wie der Mann seine Frau,“ daß er sie also nicht als seine Ehefrau erkannt habe, und dies habe Johann H. mit bestem Gewissen abschwören können; es sei ihm auch nur diese in den Worten und in dem Sinne der Eidesformel gelegene Thatsache bei der Eidesablegung vorgeschwebt. Abgesehen davon sei aber auch nach den Entscheidungsgründen der ersten Instanz sowohl im bürgerlichen Gesetzbuche als auch im Strafgesetze der slovenischen Aus-

gabe der rechtliche Begriff des Beischlafes im allgemein bekannten und üblichen Ausdruck: „se telesno združiti“ festgestellt, und auch in der deutschen Sprache hätte der gleiche Ausdruck, wie er in der abzuschwörenden Eidesformel niedergelegt war, einen ganz andern Begriff, als den des außerehelichen Beischlafes. Es fehle daher das Object des dem Johann H. zur Last gelegten Verbrechens und es gehe nicht an, eine andere objective Anschauung, als sie im Wortlaute und Sinne und in der subjectiven Auffassung des Eidesdelaten gelegen, in diese zu legen.

Es ist richtig, daß in den erstrichterlichen Entscheidungsgründen auch in Bezug auf den subjectiven Schuldbeweis die Bemerkung Eingang fand, daß der in der Eidesformel gebrauchte Ausdruck „zpoznal kakor mož ženó“ nicht gleichbedeutend sei mit den gesetzlichen Ausdrücken „se telesno združiti“ („beiwohnen“ im § 163 a. b. G. B.) oder „se telesno združiti“ („Beischlaf pflegen“ in den §§ 125 u. 127 St. G.), sondern überhaupt das Anerkennen einer Weibsperson als seine Gattin von Seite eines Mannes bezeichnet.

Das freisprechende Erkenntniß basirte sich übrigens im wesentlichen keineswegs auf diese objective Auffassung, sondern vielmehr auf andere Thatumstände und in Zweifel gezogene Beweismittel.

Die diesfällige Ausführung bei der Schlußverhandlung in den Vorträgen der Staatsbehörde und der Vertheidigung ist, wie bemerkt, aus dem Gerichtssaale zur Publicität gelangt und es wurde in einem bezüglichen Correspondenzartikel Anlaß genommen, hervorzuheben, daß eben nur wegen der sprachlich mangelhaften Stilisirung der Eidesformel dem materiellen Rechte Abbruch geschah.

Die Staatsanwaltschaft hat die gegen das erstrichterliche Erkenntniß eingebrachte Berufung in merito auch nur gegen die dem Urtheile wesentlich zum Grunde gelegten Bedenken gerichtet:

a) daß dem im Civilproceße von Johann H. abgelegten, die Beiwohnung negirenden Haupteide nur die im Strafverfahren beschworene Aussage der Marianna G. entgegenstehe, daher sich diese Eide gegenseitig aufheben;

b) daß für die außergerichtlichen Geständnisse des Johann H., auf welche sich vorzugsweise die erhobene Anklage gründete, der gesetzlich erforderliche Beweis nicht hergestellt sei.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch auch in Betreff des in den Entscheidungsgründen der ersten Instanz berührten Umstandes in Bezug auf den Tenor der slovenischen Eidesformel ihre Gegenbemerkungen, und zwar diesbezüglich im wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Der physiologisch unergründete Act der Fortpflanzung im animalischen und vegetabilischen Organismus hält sich in den sprachlichen Bezeichnungen in nur annähernd bezeichnende, in allen Sprachen verschiedenartige, die Sache mehr oder minder bezeichnende Ausdrücke, und so wie insbesondere der Act der geschlechtlichen Vereinigung zwischen Mann und Weib in der Regel nach dem natürlichen Sittlichkeitsgeföhle ein

die Oeffentlichkeit scheuender, geheimer bleibt, so sind auch die Bezeichnungen dafür verschleierte, theils zartere, theils vulgäre und ganz tri-viale. In der ältesten Urkunde, in den Büchern Moses, kommt dafür an vielen Stellen der Ausdruck vor, welcher nach der lateinischen Bibel-Üebersetzung als „cognovit eam“ (er erkannte sie) lautet; so heißt es schon im 1. Buche IV, 1 in der slovenischen Bibelübersetzung: „A da m je spoznal svojo ženo Evo, ktera je spočela in rodila“ u. s. w. (Adam erkannte sein Weib Eva, welche empfangen und geboren hat). Die Lateiner bezeichneten diesen Act mit „coitus“ (Zusammengehen). In der deutschen Sprache sind die Ausdrücke: „Beischlaf, Beiwohnung“ recipirt.

Auch in der Codification hatte es seine Schwierigkeit mit der Feststellung eines richtigen Ausdruckes für die bezügliche concrete Begriffsbestimmung und es kommen dafür auch in der That sehr abweichende Ausdrücke vor, so z. B. in dem bei Paternitätsklagen zunächst maßgebenden § 163 a. b. G. B. wird der Ausdruck: „beiwohnen“, im § 125 St. G. der Ausdruck: „Beischlaf“, in den §§ 504, 505, 506 St. G. der Ausdruck: „wer eine Weibsperson entehrt“ mit der in Bezug auf den coitus gleichen Begriffsbestimmung angewendet.

Es ist also unbestimmt, welcher Ausdruck als der ausschließliche gesetzliche anzusehen sei. Ebenso kommen auch für die slovenische Sprache in der von der Vertheidigung citirten slovenischen Ausgabe des Strafgesetzes verschiedene Bezeichnungen vor; so heißt es zwar im § 125: „se telesno združiti“, allein wir finden in demselben Gesetze für geschlechtlichen Gebrauch auch die Bezeichnungen: „spolno zabiti“, dann in den vorbezeichneten §§ 504—506 die Bezeichnung „onečastiti“ (entehren).

Wenn daher der Civilrichter in der slovenisch protokolirten Eidesformel sich des alttestamentarischen, gewiß möglichst züchtigen Ausdruckes „spoznal“ (cognovit) an Statt des im Strafgesetze vorkommenden, somit legal recipirten: „se telesno združiti“ bedient hat, so kann wohl nicht behauptet werden, daß deshalb allein schon die Eidesformel unrichtig oder unverständlich sei und damit etwas anderes bezeichnet wurde, als was nach dem Gegenstande der Klagsache damit bezeichnet und was beschworen werden sollte, und noch weniger kann es als eine Unfertigkeit oder Mangelhaftigkeit der slovenischen Sprache bezeichnet werden, da, wie gesagt, auch im Slovenischen verschiedene, die Sache bezeichnende Ausdrucksweisen vorkommen. Es ist wohl klar, daß auch der im § 163 a. b. G. B. recipirte Ausdruck „beigewohnt hat“ nicht eben als der exclusiv bezeichnende festgehalten werden muß und daß die Eidesformel deshalb gewiß nicht mit Erfolg angefochten werden könnte, wenn für die Bezeichnung des Actes der Beiwohnung sich eines andern gebräuchlichen Ausdruckes, z. B. „Beischlaf gepflogen, fleischlich gebraucht,“ bedient worden wäre.

Ebenso kann es auch für eine slovenisch aufgenommene Eidesformel selbstverständlich nicht exclusive auf den Ausdruck: „se telesno združiti“ ankommen. Im vorliegenden Falle hat sich der Civilrichter in zartester Weise des alten Bibelausdruckes zposnal kakor mož ženó bedient. — Der Bibeltext ist zwar ein alter und die Ausdrücke in der Bibel gewiß mehrfach von den gegenwärtigen Begriffsbezeichnungen abweichend; allein die Bibelausdrücke sind doch keineswegs veraltet und unverständlich, weil die Bibel auch heute noch das fortan lebende Buch ist. Und wenn schon auf das Gebräuchliche, das Gangbare der Bezeichnung ein besonderes Gewicht gelegt werden wollte, so wird es Jedermann, der Gelegenheit hatte, mit dem Landvolke zu verkehren, zugeben, daß auch der in das Strafgesetz für „beiwohnen, Beischlaf pflegen“ aufgenommene Ausdruck „se telesno združiti“ nur in Ermangelung eines besseren recipirt wurde und daß dieser Ausdruck keineswegs die Qualification eines im Volksmunde durchwegs gangbaren, jedenfalls nicht des ausschließlich richtigen für sich in Anspruch nehmen kann.

Doch abgesehen von diesen Bemerkungen war es in Bezug auf die Eidesablegung im vorliegenden Falle ganz gleichgiltig, ob der Civilrichter die vom Johann H. negativ abzuschwörende Thatfache der Beiwohnung mit „se telesno združiti“ oder mit „spoznati kakor mož ženó“ bezeichnete, — das Wesen bestand darin, daß Johann H., wie er es selbst gestand, gut wußte, was er zu beschwören hatte, und daß ihm dies bei der Eideserinnerung auch ganz gut erklärt worden ist. Der Haupteid ist überdies ohne Gemüthshinterhalt und zweideutigen Verstand der Worte abzulegen.

Das k. k. Oberlandesgericht hat in seinen Entscheidungsgründen zu dem abändernden Erkenntnisse den Schwerpunkt auf die anerkannte subjective Beweisherstellung gelegt; in Bezug auf die objectiv angefochtene Eidesformel aber Folgendes hervorzuheben befunden: Es sei zwar allerdings richtig, daß in der abgeschworenen Eidesformel der Ausdruck: „fleischlich beigewohnt zu haben“ keine getreue Uebersetzung gefunden hat; wird aber erwogen, daß dem Johann H. vor Ablegung des Eides die Eidesformel erklärt und ihm erinnert wurde, was er eidlich zu widersprechen habe; daß es ihm wohl bekannt war, daß es sich um die Vaterschaft zu dem von der Marianna G. am 16. Februar 1864 gebornen Kinde, also darum handelte, ob er mit der Marianna G. in der angegebenen Zeit Beischlaf gepflogen habe, zumal er den Eid ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand abzuschwören hatte, und daß aus seinen eigenen Aussagen hervorgeht, es sei ihm vollkommen bewußt gewesen, welchen Thatumstand er eidlich widersprochen habe, — wofür auch weitere besondere Thatumstände und durch beschworene Zeugnisse erwiesene Aeußerungen des Johann H. angeführt wurden, so begründe die erfolgte Eidesablegung um so mehr einen Meineid, — wenn das Gegentheil dessen, was er zu beschwören hatte

und beschworen hat, in strafgerichtlichem Wege erwiesen wird, als die Bezeichnung des Actes, der die Grundbedingung zur Erzeugung eines Kindes ist, in jeder Sprache auf verschiedene Art erfolgt und es daher nicht so sehr auf den vom Gesetze gebrauchten Ausdruck, als vorzugsweise darauf ankommt, ob dem Schwörenden der eigentliche Sinn des Beweissatzes bekannt sei, worüber im vorliegenden Falle wohl keinem Zweifel Raum gegeben werden könne.

Ueber die Berufung des Johann H. hat der hohe Oberste Gerichtshof das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes vollinhaltlich bestätigt und es fällt in dessen Gründen der Schwerpunkt in objectiver Beziehung ebenfalls auf die Erwägung, daß es sich eben darum handle, ob Johann H. in voller Kenntniß war, daß es sich darum handle, daß er die mit Marianna G. vollzogene fleischliche Beivohnung leugne, als er den Haupteid abgelegt hat, nicht aber darum, ob die in der slovenisch abgefaßten Eidesformel gebrauchten Ausdrücke mehr oder minder sprachcorrect seien.

Dieser der geehrten Versammlung mitgetheilte Straffall dürfte zwar kaum Gegenstand einer anziehenden weiteren Debatte sein, allein ich glaube, daß demselben in so weit nicht alles Interesse abzuspreehen sein wird, als daraus für den Civilrichter die Lehre hervorgeht, in der Formulirung der Eide möglichst präcis zu sein, somit auch in Fällen delicater Art nicht aus übertriebenem Zartgefühl gewähltere Ausdrücke zu gebrauchen, als sie von der Gesetzgebung recipirt sind; als weiters die Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Uebereinstimmung mit der Auffassung des k. k. Oberlandesgerichtes für die in Strafsachen geltende Official-Maxime den gewichtigen Ausspruch enthält, daß es bei Beurtheilung von Eidesablegungen nicht blos auf den stricten grammaticalischen Wortlaut der Eidesformel, sondern auf das aus der Klagsache selbst hervorgehende wesentliche Substrat derselben ankomme.

[49] Protokoll der LIX. Versammlung,

welche Freitag den 7. Februar 1868 von 6 bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Herr Finanzprocur. Dr. v. K a l t e n e g g e r.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. S c h r e y.

Anwesend: 8 Mitglieder.

1. Der Herr Vicepräsident Dr. v. Lehmann ergreift das Wort, um der freudigen Theilnahme des Vereines über die Beförderung seines Präsidenten Herrn Dr. v. Kaltenegger zum k. k. Oberfinanzrath und Finanzprocurator, andererseits dem Mitgeföhle an dem schmerzlichen

Verluste, welchen derselbe durch den Tod seines Vaters, des Herrn k. k. Finanzprocurators Dr. Franz Ritter v. Kaltenegger, eines hochgeachteten Veteranen der österreichischen Juristenwelt, erlitten, Ausdruck zu geben.

Die Versammlung erhob sich zum Zeichen ihrer Theilnahme, worauf Herr Dr. v. Kaltenegger in bewegten Worten seinen Dank aussprach.

2. Der Schriftführer theilte mit:

a) die Austrittserklärung des Vereinsmitgliedes Herrn Anton Baron Codelli;

b) daß vom k. k. Justizministerium die als Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhause eingebrachten Entwürfe der neuen Civilproceß- und Concurs-Ordnung eingesendet wurden.

Ueber Anfrage des Vorsitzenden, was die Versammlung in Betreff dieser Gesetzentwürfe verfügen wolle, wurde das Präsidium ersucht, diesfalls das Geeignete vorzukehren.

3. Herr Dr. Johann Ahačič bespricht die in der Sitzung am 27. October 1865 vorgelegten Rechtsfragen über Besitz und Servituten an unbeweglichen Sachen und über die Competenz der politischen Behörden in Bezug auf letztere.

a) In der Erörterung der ersten Frage* spricht sich der Referent dahin aus, daß der bloße physische Besitz einer unbeweglichen Sache dem bürgerlichen Besitzer gegenüber nicht rechtswirksam sein könne.

Dieser Ansicht traten die Herren: Bürgermeister Dr. Costa, Staatsanwalt Dr. v. Lehmann, Dr. v. Kaltenegger und Adjunct Kočevar entgegen.

Dr. Costa wies darauf hin, daß der § 323 b. G.-B. klar vom Besitze einer Sache spreche, ohne zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen zu unterscheiden. Vielmehr knüpfe das Gesetz auch an den factischen Besitz unbeweglicher Sachen Rechte, indem nach § 1468 b. G.-B. der factische Besitz unbeweglicher Sachen selbst dem bürgerlichen Besitzer gegenüber zur Ersetzung führt.

Der Ansicht Herrn Dr. Costa's schlossen sich auch an die Herren Dr. v. Lehmann, welcher auf die gesetzliche Begriffsbestimmung des Besitzes zurückging, Adjunct Kočevar, welcher die Frage in der Ministerial-Verordnung über das Verfahren bei Besitzstörungen, worin die aus dem

* Ist der § 323 b. G.-B., in Ansehung seiner rechtlichen Vermuthung eines gültigen Titels des Besitzers, auch in Betreff der unbeweglichen Sachen und der bürgerlichen Besitzer derselben wirksam? — und ist der bürgerliche Erwerb des neuen Besitzers einer unbeweglichen Sache zur Vollendung der Erwerbung, also auch zum Gebrauche der Rechtswohlthaten des Besitzers genügend? — oder steht der Gebrauch der „beneficia possidentis“ dem physischen auch gegen den neuen bürgerlichen Besitzer zu? — oder ist der bloß physische Besitz einer unbeweglichen Sache gegen den neuen Tabularbesitzer derselben wirksam? — oder wer von Beiden hat als Kläger aufzutreten?

factischen Besitze hervorgehenden Rechtsfolgen constatirt sind, entschieden erklärte, endlich Herr Dr. v. Kaltenegger, welcher auf die schon in einer frühern Vereinsversammlung über diese Frage abgehaltene Debatte und auf den Umstand hinwies, daß die Vollendung der Ersetzung gemäß § 1468 b. G.-B. nicht möglich wäre, wenn dem Besitzer im Laufe derselben die Vermuthung des gültigen Titels nicht zur Seite stünde.

Schließlich beantwortete Dr. Ahačič in kurzem diese ihm gemachten Einwendungen mit Berufung auf den § 1500 b. G.-B.

b) Die zweite Rechtsfrage* beantwortete Herr Dr. Ahačič dahin, daß zwischen dem Gebrauche einer Feldservitut in einem Waldgrunde und dem Besitze des Waldgrundes ein wesentlicher Unterschied bestehe, und daß demnach der erwähnte Zeugenbeweis für den beanspruchten Waldbesitz unerheblich sei.

Herr Dr. Suppan erklärt, daß diese Entscheidung nach der Art der Fragestellung nicht zweifelhaft sei, es jedoch immerhin Fälle geben könne, wo aus einer solchen Nutzungsausübung, insoferne eine solche mit dem Besitze des Grundes gewöhnlich verbunden ist, das Eigenthumsrecht auf den Grund gefolgert werden kann.

Herr Dr. v. Kaltenegger erklärt die Beantwortung der Vorfrage nothwendig, ob die Handlung den Grund- oder Servitutsbesitz darstelle.

Herr Dr. Ahačič bemerkt dagegen, daß, sobald die Parteien Handlungen ausüben, wodurch lediglich eine Servitutsberechtigung dargestellt wird, sie vom Grundbesitze weiters nicht reden können. (§ 319 b. G.-B.)

4. Ueber Antrag des Herrn Vorsitzenden wurde bei dem Umstande, als mehrere Mitglieder verhindert waren, der Versammlung weiterhin beizuwohnen, die Uebertragung der noch übrigen Verhandlungsgegenstände auf die in Kürze einzuberufende nächste Versammlung beschlossen.

* Ist der Gebrauch der Feldservituten des Holzfällens und Viehweidens in einem Waldgrunde identisch oder coincidirend mit dem Besitze des Waldgrundes selbst? — oder ist der Besitz von Waldservituten wesentlich verschieden vom Besitze des Waldgrundes? — und kann aus den Besitzhandlungen der Waldservitutsberechtigten der Waldgrundbesitz selbst gefolgert werden? oder ist ein über jene Servituthandlungen angebotener Zeugenbeweis für den daraufhin, d. i. im Grunde derselben, beanspruchten Waldbesitz erheblich oder entscheidend? — oder unerheblich und unzulässig?

[50] **Protokoll der LX. Versammlung,**

welche Freitag den 21. Februar von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Herr Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 7 Mitglieder.

1. Der Schriftführer theilt mit, daß der Verein der Aerzte in Laibach ein Exemplar des im Separatabdrucke erschienenen Gutachtens über die Reorganisirung der Landesgebär- und Findelanstalt übersendet habe, wofür der Präsident den Dank schriftlich ausgesprochen hat.

2. Der k. k. Finanzprocuratur-Adjunct Herr Dr. Johann Sieber wurde als Vereinsmitglied aufgenommen.

3. Ueber Antrag des Herrn Präsidenten wurde beschlossen, die Generalversammlung in der zweiten Hälfte des Monats März abzuhalten.

4. In Abwesenheit des Herrn k. k. Finanzconcipisten Friedrich v. Formacher verlas der Schriftführer des Ersteren Bericht über die vom Herrn k. k. Notar Dr. Wilhelm Ribitsch beantragte Reform des Notariates.

Referent gibt in diesem, dem Protokolle beiliegenden Aufsatze eine kurze historische Darstellung des Notariates, erörtert die Bedürfnisse dieses Institutes mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und bespricht im einzelnen die Ribitsch'schen Reformanträge, zum Schlusse den Antrag stellend, die juristische Gesellschaft wolle als ihre Rechtsüberzeugung aussprechen:

1. daß die Anerkennung der Nothwendigkeit des Notariates eine Forderung der Gegenwart sei;

2. daß die Ernennung der Notare vom Staate erfolge und den von ihnen aufgenommenen Notariatsurkunden die Executionskraft einzuräumen sei;

3. daß für die Schaffung eines abgegrenzten Wirkungskreises des Notariates, mit theilweiser Einführung des Notariatszwanges, vorgejorgt werde;

4. daß die Entlohnung für die in den §§ 14 bis 19 des Tarifes der Notariatsordnung vom Jahre 1855 specificirten Acte eine fixirte sei, dagegen bei allen anderen notariellen Geschäften die Bestimmung des Honorars dem freien Uebereinkommen des Notars und der Parteien überlassen werden soll, und daß zur Entscheidung über diesfällige Streitigkeiten ein ständiges, zu gleicher Anzahl aus Mitgliedern des Gerichtshofes erster Instanz und der Notariatskammer bestehendes Spruchcollegium, gegen dessen Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, berufen werde.

Nach Vorlesung dieses Aufsatzes theilte der Vorsitzende mit, daß auch von dem Herrn Notar Triller in Laak ein Beitrag zur Notariatsfrage eingekendet wurde, dessen Vorlesung jedoch unterlassen werde, da der in der Sitzung anwesende Verfasser bei der Debatte in die Lage kommen werde, seine diesfälligen Ansichten zu vertreten.

In Bezug auf die formelle Behandlung des Gegenstandes weist der Vorsitzende auf den Wunsch des Herrn Dr. Ribitsch, daß die juristische Gesellschaft ihre Meinung über die von ihm angeregte Notariatsreform abgebe, constatirt jedoch, daß die Versammlung wegen zu geringer Anzahl der Mitglieder nicht beschlußfähig, aus diesem Grunde auch den wünschenswerthen Abdruck des Formacher'schen Berichtes zu beschließen nicht in der Lage sei.

In den Gegenstand selbst eingehend, faßt der Vorsitzende als wesentliche Punkte, über welche die Debatte eingeleitet werden möge, folgende Principienfragen zusammen:

- a) Wirkungskreis der Notare.
- b) Executionskraft der Notariatsurkunden.
- c) Vereinfachung der Förmlichkeiten bei Aufnahme der letzteren.
- d) Freigebung des Notariates, oder Ernennung der Notare durch den Staat. — Fixirung der Anzahl und Orte.
- e) Organisation und Disciplin des Notariatsstandes.
- f) Normirung der Taxen, Beschränkung der Tarifierung.
- g) Hilfsmittel zur Förderung der Stellung der Notare (Ver-
eine 2c.)

In der nunmehr eingeleiteten Debatte ergreift Herr k. k. Notar Triller von Laak das Wort und spricht im Allgemeinen seine Zustimmung zu den Ansichten der Herren Dr. Ribitsch und Formacher aus, jedoch mit dem Zusatzantrage, daß die Verlassabhandlungspflege bis zur Einantwortung in den Wirkungskreis des Notariates zuzuweisen sei. — Als Begründung führte der Redner an, daß die Verlassabhandlungspflege die Thätigkeit des mit Geschäften überhäufteten Gerichtes vielseitig in Anspruch nehme, daß sie aber eben nur im Privatinteresse der Erben liege, welche für die Förderung ihrer Interessen die Kosten selbst bestreiten und dieselben nicht dem Staate aufbürden sollen. Die Zuweisung der Verlassabhandlungen an die Gemeinden sei unzulässig und undurchführbar. Da nun die wesentlichen Bestandtheile der Verlassabhandlung, als: Inventur, Verlasstheilung 2c. ihrer Natur nach eigentlich Notariatsurkunden begründen, so sei die Abhandlungspflege am zweckmäßigsten den Notaren, die Einantwortung aber dem Richter zuzuweisen.

Herr Dr. Johann Uhačić tritt dieser Anforderung entgegen, denn an der Verlassabhandlungspflege seien nicht bloß die Erben betheiliget. Auch kommen unter denselben oft Personen vor, welche vom Gesetze besonders beschützt werden: Es sollen deshalb bei der Verlassabhandlung

Organe der Oeffentlichkeit amtiren, widrigens würde der Staat seine Pflicht, für die Rechtsicherheit zu sorgen, außer Acht lassen.

Was die Anforderung betrifft, daß gewisse Rechtsgeschäfte ausschließlich den Notaren zugewiesen werden, so bemerkte Herr Dr. Johann Ahačič, daß, da nunmehr im allgemeinen durch die Staatsgrundgesetze die bürgerliche Freiheit statuirt wurde, es nicht an der Zeit sei, für gewisse Gegenstände neue Bande der bürgerlichen Freiheit zu schmieden. Da übrigens der Reichsrath gegenwärtig mit den Vertretungsfragen beschäftigt sei, so möge das Resultat der diesbezüglichen Verhandlungen abgewartet und dann zur Erörterung der Frage geschritten werden, ob dem Institute der Notare oder jenem der Friedensgerichte der Vorzug zu geben sei.

In Bezug auf den Antrag Formachers, die juristische Gesellschaft wolle in Betreff der fraglichen Punkte der Notariatsreform ihre Ansicht aussprechen, bemerkt Herr Dr. Johann Ahačič, daß der Zweck des juristischen Vereines die Förderung des juridischen Wissens und er corporative Urtheile abzugeben nicht berufen sei, sondern bloß über die Frage der Drucklegung der Vorträge zu beschließen habe.

Herr Bürgermeister Dr. Costa bemerkt dagegen, daß die juristische Gesellschaft nach ihren Statuten und ihrer Geschäftsordnung zweifellos berechtigt sei, ihre Rechtsüberzeugung in wissenschaftlichen Fragen durch Abstimmung auszusprechen. Um so zeitgemäßer wäre ein Ausspruch über die Reform des Notariates eben jetzt, da die Reorganisirung der Justiz im Zuge ist und weil das Notariatsinstitut viele Gegner habe.

Die Haupteinwendung der Letzteren, daß das Notariat zu kostspielig sei, beruhe auf einem historischen Irrthume, da man stets die Patrimonialgerichte vor Augen habe, bei welchen Rechtsurkunden höchst billig gemacht wurden.

Die geänderten Verhältnisse machen auch das Notariatsinstitut nothwendig, und der Hinblick auf alle Staaten, in welchen das Geschäftsleben einen großen Aufschwung nahm, das Rechtsleben ein geordnetes wurde, zeigt, daß dort überall die Notare mit dem besten Erfolge verwendet wurden.

Es sei zu bedauern, daß der Notariatszwang in Krain nicht mehr existire, da damit die Rechtsicherheit gewonnen hätte. Für eine gewisse Reihe von Urkunden (z. B. Pupillar-, Tabularurkunden) wäre der Notariatszwang ganz am Platze.

Was das Verlaßabhandlungswesen anbelangt, so sei dieses in Oesterreich eine ganz eigenthümliche Institution, selbst in Fällen, wo kein Vermögen vorhanden ist, gehe die Abhandlung vor sich.

In anderen Staaten findet ein Zwang zur Abhandlungspflege nur dann statt, wenn vom Staate besonders beschützte Personen als Verlaßinteressenten eintreten. Dieser Grundsatz möge auch in Oesterreich adoptirt werden. Das fiscalische Interesse könne in anderer Weise

gewahrt werden. Wenn Verträge zwischen Lebenden ohne Dazwischenkunft der Gerichte zu Stande kommen, so sei nicht abzusehen, warum letzteres bei der Vermögensübernahme nach dem Tode einschreiten müsse.

Es sei also die Verlassabhandlungspflege außer dem Falle, daß vom Gesetze besonders beschützte Personen interveniren, mit Ausschluß der Verlasseinantwortung, den Notaren zu überlassen.

Herr Dr. v. Kaltenegger bemerkt, ein geordnetes Rechtsleben sei ohne das Notariats- oder ein ähnliches Institut nicht möglich. Die diesfälligen Geschäfte können nicht leicht auf eine andere Weise, denn durch die Notare billiger und weniger umständlich besorgt werden. Für solche Rechtsbesorgungen durch Staatsorgane müßten die Kosten aus dem Staatschatze getragen, wozu kein Rechtsgrund im freien Rechtsverkehre der Staatsbürger zu finden ist, oder besonde Taxen für die fraglichen ämtlichen Handlungen als Rückvergütung an den Staat denn doch eingeführt werden. Zweckmäßiger und gerechter sei es dann, daß die Partei, welche die Rechtsvertretung benöthigt, die Kosten selbst unmittelbar bestreite und unter freier Wahl der Persönlichkeit an die Notare gewiesen werde.

Kedner erklärt sich ferner für die Executionskraft der Notariatsurkunden und für die Ernennung der Notare vom Staate, jedoch ohne daß eine Beschränkung der Notariatsbefugniß in Rücksicht auf Ort und Zahl festgesetzt werde, da es dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben soll, dort das Befugniß auszuüben, wo er es für gut findet.

Herr Dr. Johann Ahačič knüpft an das Postulat, daß alle zum grundbüchlichen Gebrauche bestimmten Urkunden von Notaren zu verfassen seien, die Bemerkung, daß hiedurch eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit bei rechtskundigen Parteien eintreten würde, welche nicht gezwungen werden sollen, Urkunden, die sie selbst ganz gut verfassen können, von einem Notare aufnehmen zu lassen.

Dagegen bemerkt Herr Notar Dr. Suppanz, daß die Grundbücher nicht bloß für die abschließenden Parteien, sondern auch für dritte Personen im Interesse des öffentlichen Crediten bestehen, und daß die Aufnahme von Notariats- als öffentlichen Urkunden zur Beseitigung der Scheinverträge und Betrügereien nothwendig sei.

Herr Dr. v. Kaltenegger bemerkt, daß diese Verfassung der Tabularurkunden durch die Notare nicht als eine *conditio sine qua non*, sondern allenfalls die Legalisirung der Unterschriften gefordert werden möge. Ebenso stimme er nicht für die seitens des Notars von amtswegen zu veranlassende Mittheilung der Urkunde an das Gericht zum Vollzuge des Notariatsactes, da dieser sofortige Vollzug oft nicht in der Absicht der Parteien gelegen sei.

Herr Dr. Johann Ahačič findet die Errichtung von Notariatsverträgen von mir relativem Nutzen. Bei Scheingeschäften, welche auch vor dem Notare zum Abschlusse kommen können, entbehre die benach-

theilte Person des Rechtes, gegen die executionsfähige Notariatsurkunde Einwendungen zu machen.

Dagegen bemerkt Herr Notar Dr. Suppanz, daß der Notar genau erheben müsse, ob durch das vor ihm abzuschließende Geschäft keine Partei benachtheiligt sei. Kommt ein Scheingeschäft dessenungeachtet zu Stande, so möge der Benachtheilte nach dem Grundsatz *volenti non fit injuria* den Schaden selbst tragen.

Herr Finanzdirector v. Felsenbrunn erachtet, daß bei Scheinverträgen keineswegs immer ein oder der andere Paciscent beschädigt sein müsse, in den meisten Fällen werden die Scheingeschäfte zum Nachtheile dritter Personen geschlossen. Wenn übrigens rücksichtlich der Aufnahme der Tabularurkunden ein Notariatszwang statuiert würde, so müßten doch für besondere Fälle der Dringlichkeit (wie solche z. B. das bürgerliche Gesetzbuch rücksichtlich der Testamentserrichtung enthält) Ausnahmen zugelassen werden. — Im Uebrigen stimme Redner auch für eine ausgedehnte Erweiterung des Wirkungskreises der Notare, auf die Freiheiten hinweisend, deren sich dieses Institut in anderen Staaten zu erfreuen habe.

Herr Staatsanwalt Dr. v. Lehmann findet den Notariatszwang bei Verfassung von Tabularurkunden für bedenklich. Wenn dadurch auch die bürgerliche Freiheit nicht berührt werde, da sich die Staatsbürger dem Gesetze, der Staatsnothwendigkeit fügen müssen, so müsse doch anerkannt werden, daß es dringende Fälle geben könne, in welchen der Rechtsbeistand eines Notars nicht rechtzeitig zur Hand ist.

Schließlich bemerkt noch Herr Dr. v. Kaltenegger in Rücksicht auf die begehrte Zuweisung der Rechtsgeschäfte des Staates an die Notare, daß diese bei dem Bestande eigener Behörden des Staates unzweckmäßig sei.

Wegen vorgerückter Stunde wurde die Debatte geschlossen und die Fortsetzung der Verhandlung auf die nächste Sitzung beschlossen.

[51] Protokoll der 7. General- (LXI.) Versammlung,

welche Samstag den 18. April 1868 von 6 bis 8 Uhr Abends im städtischen Rathhause abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Herr Dr. Friedrich v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 18 Mitglieder.

1. Der Präsident Herr Dr. v. Kaltenegger eröffnet die Versammlung mit einer Ansprache, in welcher die Leistungen des Vereins erörtert und in einer eingehenden Darstellung der Resultate der österreichischen Gesetzgebung im Jahre 1867/68 auf die erfreulichen Fort-

Schritte hinweist, welche das Rechtsleben in unserem Vaterlande begleitet haben.

2. Der zweite Secretär Dr. v. Schrey bringt zum Vortrage den Geschäftsbericht über das abgewichene Vereinsjahr, welcher von der Versammlung zur Kenntniß genommen wurde.

3. Ueber Anregung des Secretärs Dr. Schrey wird von der Versammlung dem Bedauern über das Hinscheiden des Vereinsmitgliedes, k. k. Universitätsprofessors Dr. Josef Skedl in Graz, durch Erhebung von den Sigen Ausdruck gegeben.

4. Dr. v. Schrey bringt den Austritt des Vereinsmitgliedes und Vicepräsidenten Herrn k. k. Oberamtsdirectors Dr. Heinrich Costa mit dem Beifügen zur Kenntniß, daß das Präsidium dem Letzteren das Bedauern über seinen Austritt und den Dank für seine dem Vereine gewidmete Thätigkeit schriftlich ausgesprochen habe.

Als Einlauf wird mitgetheilt:

a) der Bericht des von der juristischen Gesellschaft zusammengesetzten Comité's über die derogirende Wirkung der neuen Staatsgrundgesetze;

b) die Mittheilungen der juristischen Gesellschaft in Wien;

c) die Broschüre des Herrn Professors Dr. Valenta über Kindsmordstatistik.

5. Die Herren Dr. Josef Kacič, Advocaturscandidat, und Ernst Mühleisen, k. k. Finanzprocuratur-Conceptspracticant werden als Mitglieder aufgenommen.

6. Herr Dr. Bongraz stellt den Antrag, die juristische Gesellschaft wolle Se. Excellenz den Herrn k. k. Justizminister Dr. Eduard Herbst in Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Rechtswissenschaft und zum Ausdrucke des Dankes für dessen dem Vereine zugewendetes Wohlwollen zum Ehrenmitgliede ernennen.

Dieser Antrag wurde unter lebhaftem Beifalle einstimmig zum Beschlusse erhoben.

7. Die Jahresrechnung des Herrn Vereinscassiers wurde vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

8. Der Voranschlag pro 1868/69 wurde nach lebhafter Debatte, an welcher sich die Herren Dr. Bongraz, Dr. Suppan, Dr. v. Lehmann, der Vorsitzende Herr Dr. v. Kaltenegger und Secretär Dr. v. Schrey beteiligten, in beiden Rubriken nach dem Antrage des Präsidiums angenommen und nur rücksichtlich des Custoshonorares und des Dienerlohnes in Ablehnung der Anträge des Herrn Dr. Suppan, welcher für diesen Zweck jährlich 72 fl., und des Herrn Dr. Bongraz, welcher 100 fl. zu bewilligen beantragte, nach dem Antrage des Secretärs Dr. v. Schrey die Aenderung beschlossen, daß hiefür der Pauschalbetrag jährlicher 120 fl. zu verwenden, der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Aenderung aber dem Ermessen des Präsidiums anheimzustellen sei.

Rücksichtlich der Buchbinderkosten stellte der Vorsitzende die Alternative, die Auswahl der zu bindenden Werke entweder durch einen Beschluß der Monatsversammlung oder durch ein diesfalls zu bildendes Comité festzustellen.

Ueber Antrag des Herrn v. Formacher wurde jedoch beschlossen, die diesbezüglichen Verfügungen dem Ermessen des Präsidiums zu überlassen.

9. Ueber Antrag des Herrn Dr. Schaffer wird dem Vereinspräsidium für seine Mühewaltung der Dank der Versammlung durch Aufstehen von den Sitzen ausgesprochen.

10. Bei der Neuwahl der Gesellschaftsfunctionäre wurden gewählt: Herr Finanzprocurator Dr. v. Kaltenegger zum Präsidenten mit 14 Stimmen.

Herr Staatsanwalt Dr. v. Lehmann zum Vicepräsidenten mit 13 Stimmen.

Herr Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Suppan zum Vicepräsidenten mit 14 Stimmen.

Herr Dr. v. Schrey zum ersten Secretär mit 15 Stimmen.

Herr Landesgerichtsadjunct Ročevar zum zweiten Secretär mit 13 Stimmen.

Herr Finanzconcipist v. Formacher zum Cassier mit 16 Stimmen.

Herr Finanzconcipist Dimitz zum Rechnungsrevidenten mit 16 Stimmen.

Herr Dr. v. Kaltenegger bedauert, daß die Versammlung von seiner in vorhinein dringlich ausgesprochenen Bitte, von seiner Wiederwahl abzusehen, keine Kenntniß genommen habe, erklärte jedoch mit Rücksicht auf das in ihn gesetzte ehrenvolle Vertrauen und im Vertrauen auf die rege Unterstützung der Mitglieder die Wiederwahl anzunehmen.

Ebenso erklärten die übrigen Gewählten die Annahme der auf sie gefallenen Wahl.

11. Sohin schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung.

[52] Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten Dr. Friedrich Ritter v. Kaltenegger.

Hochgeehrte Versammlung!

Abermals stehen wir am Schlusse eines Vereinsjahres — unseres siebenten. —

Indem ich Rückschau halte, erkenne ich den Beruf, ein Spiegelbild dieses neuesten Lebensabschnittes unserer Gesellschaft Ihnen vorzuführen; — ich soll und will der Dolmetsch dessen sein, was uns in demselben berührte, bewegte — oder auch nicht erregte.

Da erscheint sofort die Thatsache, daß unser Sinn, unser Streben, unser Thun weit mehr nach den Kreisen des äußern Lebens gerichtet war, als daß sie in unserem Vereine und aus demselben heraus sich geltend machten; — meine Rückschau also wird den gleichen Charakter an sich tragen — hauptsächlich und zunächst mit demjenigen sich zu beschäftigen haben, was in unserm Fache und Berufe um uns herum in Vaterlande sich zugetragen hat.

Gottlob ist es eine — wenn auch für eine gedrängte Uebersicht nicht ganz einfache — doch nichts weniger als undankbare Aufgabe.

Vor einem noch nicht vollen Jahre ließ ich an dieser Stelle den Hoffnungen Worte, welche in dem damaligen Ansätze unserer öffentlichen Zustände sich darboten.

Dieselben haben sich, so weit man es von Zuständen sagen kann, die vielfach noch des Abschlusses harren, in erfreulichster Weise verwirklicht.

Das parlamentarische Leben in Oesterreich, zur Zeit unserer letzten General-Versammlung aus seinem Schlummer wieder geweckt, begann in unserer Reichshälfte wenig Wochen später seine befruchtende Thätigkeit.

Nicht eine Geschichte derselben habe ich hier zu zeichnen — nur ihre Früchte, welche in Gesetzen gereift — oder in Gesetzentwürfen der Reife gewärtig sind — möchte ich Ihnen, meine Herren, in Erinnerung bringen.

Auf dem Grunde der vorgefundenen Zweitheilung des Reiches hatte die Vertretung unserer Hälfte die hervorragende Aufgabe, zur verfassungsmäßigen Weihe derselben mitzumirken.

Sie votirte das Reichsraths-Deputationsgesetz,¹ auf Grundlage dessen die gewählte Reichsrathsdeputation von 15 Mitgliedern mit jener des ungarischen Reichstages die Verhandlung über die Gegenstände und die Art der Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten führte.

Das für die Westhälfte des Reiches erlassene Grundgesetz² über die gemeinsamen Angelegenheiten und ihre Behandlung — das weitere Grundgesetz³ über den Beitrag zum Aufwande für diese Angelegenheiten — die Gesetze⁴ zu einem Uebereinkommen wegen Beitragsleistung der ungarischen Länder zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld — dann⁵ zu einem Zoll- u. Handelsbündnisse mit Ungarn — waren Ergebnisse,

¹ 16. Juli 1867 R.-G.-Bl. Nr. 97.

² 21. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 146.

³ 24. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 2 de 1868.

⁴ 24. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 3 de 1868.

⁵ 24. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 4 de 1868.

deren materiellen Inhalt ich doch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann.

Die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen und der Finanzaufwand für dieselben sind gemeinsam; — Handel und Zölle, indirecte Besteuerung, die Industrie, Münz-, Geld- und Eisenbahnwesen, Wehrsystem sind nach gleichen, zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln, und zwar durch Delegation von je 60 Mitgliedern des Reichsrathes und des Reichstages, deren erste Session bereits die Feuerprobe der Praxis bestanden hat.

Das verfassungsmäßige Uebereinkommen über die Beitragsquoten lautet für die gemeinsamen Angelegenheiten auf 10 Jahre und 70 % für die Westhälfte, — dagegen für die Staatsschuld auf fixen Beitrag Ungarns von nicht ganz 30 Millionen (29,188.000 fl.) jährlich — unbeschadet der Solidarität für die schwebende Schuld von 312—400 Millionen, und mit Vorbehalt der Convertirung der Staatsschuld in eine einheitliche Rente.

Das Zoll- und Handelsbündniß endlich lautet auf die (unter gewissen Modalitäten kündbare) Dauer von 10 Jahren, beruht auf der Einheit des Zollgebietes und der Zollgrenze und umfaßt alle Zweige und Hilfsmittel des Güterverkehrslebens.

Mochte die Befriedigung über diese Art der Gestaltung unseres Staatsrechtes bei vielen eine gedämpfte gewesen sein, gleichsam die Rehrseite ihrer Wünsche, so traten gleichzeitig ⁶ mit diesen auch die anderen Grundgesetze, speciell für uns bestimmt, in's Leben; wer kennt sie und nennt sie nicht freudig? —

Sie hatten als Vorläufer und Vorboten die gesetzliche Aenderung ⁷ des viel besprochenen § 13 des Februar-Grundgesetzes über das Verordnungsrecht in Gegenständen der reichsräthlichen Competenz; — womit dasselbe bedingt ward, von dringender Nothwendigkeit, von Nichtversammeltsein des Reichsrathes, von Gegenzeichnung und Verantwortung des Gesamtministeriums, mit Ausschließung von Aenderungen der Staatsgrundgesetze oder einer dauernden Belastung der Finanzen und nur eine provisorische Dauer gewährend; — dann das Gesetz ⁸ über die Ministerverantwortlichkeit mit Einsetzung eines Staatsgerichtshofes, dessen Wahl beide Häuser des Reichsrathes vollzogen.

Ueber den Inhalt der Staatsgrundgesetze für unsere Reichshälfte kann ich ganz stillschweigend nicht hinweggehen.

Die Abänderung ⁹ des Grundgesetzes über die Reichsvertretung reducirt dessen Bereich auf die Westhälfte Oesterreichs und

⁶ Gesetz vom 21. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 147.

⁷ 16. Juli 1867 R.-G.-Bl. Nr. 98.

⁸ 25. Juli 1867 R.-G.-Bl. Nr. 101.

⁹ 21. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 141.

präcisirt die Gegenstände derselben, dadurch jene der Landesvertretungen erweiternd, — gewährt das volle und jährliche Steuer- und Recrutentbewilligungsrecht, bei Differenz beider Häuser die kleinere Ziffer aufrecht haltend; erneuert die Immunität der Reichsrathsmitglieder, dem Abgeordnetenhause die Wahl des Präsidenten übertragend.

Das Gesetz ¹⁰ über allgemeine Rechte der Staatsbürger beruht auf der Gleichheit derselben vor dem Gesetze und zu öffentlichen Aemtern, auf der Gleichberechtigung aller Volksstämme und anerkannten Kirchen wie Religionsgesellschaften im Staate; — schützt das Eigenthum, die persönliche Freiheit, das Hausrecht und das Briefgeheimniß; gewährt Freiheit des Aufenthaltes und der Berufswahl, des Glaubens, des Gewissens, der Wissenschaftslehre — der Presse — so wie Petitions-, Vereins-, Versammlungs-, dann im Domicile das Wahlrecht.

Die Special-Gesetze über Vereins- ¹¹ und Versammlungs- ¹² Recht führten diese sofort zum Gebrauche ins practische Leben ein.

Das Grundgesetz ¹³ über das Reichsgericht schafft den Rechtsboden theils für Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zwischen Landesvertretungen und Regierung — zwischen autonomen Landesorganen verschiedener Länder — theils für Streitsachen des öffentlichen Rechtes, namentlich für Ansprüche der Königreiche und Länder an das Reich oder umgekehrt, oder unter sich, oder von Gemeinden und Privaten an diese — dann für Beschwerden ob Verletzung politischer Rechte.

Das Grundgesetz über die richterliche Gewalt ¹⁴ trennt die Verwaltung von der Justiz — gründet letztere auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit — das Strafverfahren auf den Anklageproceß und zwar mit Geschwornen für schwere Verbrechen, politische oder Preßvergehen, — statuirt die Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, mit deren Entscheidungsrechte über die Gültigkeit von Verordnungen; — dann die Klage wegen richterlicher Rechtsverletzungen — so wie vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe für jene aus Verfügungen der Verwaltungsbehörden entstandenen — mit dem, daß alle Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers geübt werde, in dessen Namen auch alle Urtheilsausfertigungen der Gerichte nun geschehen. ¹⁵

Das Grundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ¹⁶ bringt das constitutionelle Princip der Unverletzlichkeit des

¹⁰ 21. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 142.

¹¹ 15. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 134.

¹² 15. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 135.

¹³ 21. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 143.

¹⁴ 21. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 144.

¹⁵ Gesetz vom 11. Jänner 1868 R.-G.-Bl. Nr. 6.

¹⁶ 21. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 145.

Monarchen, dagegen der Ministerverantwortlichkeit durch den Grundsatz zur Geltung, daß der Kaiser die Regierungsgewalt durch Minister und Beamte übt, nachdem schon im Gesetze über Ministerverantwortlichkeit für jeden Regierungs-Act die ministerielle Gegenzeichnung statuirt worden war.

Die auch civilrechtliche Haftbarkeit der Regierungs-Organen ist hier wiederholt ausgesprochen.

Die Einsetzung eines parlamentarischen Ministeriums war die mit dem Jahreswechsel uns gewordene erste Frucht dieser grundgesetzlichen Aenderungen unseres Staatsrechtes und die erfreulichen Consequenzen einer befruchtenden parlamentarischen Thätigkeit schlossen sich an.

Die Aufhebung des Staatsrathes — die Revision der Geschäftsordnungen sowohl für den Reichsrath als für das Abgeordnetenhaus — ein Gesetz über Ministerpensionen sind die bevorstehenden Consequenzen jener grundgesetzlichen Aenderungen.

Während diese legislativen Erfolge die Grund- und Hauptmauer des Rechtsbaues Neuösterreichs herstellten und unter Dach brachten, war auch die innere Einrichtung und Wohnhaftmachung desselben in eifriger Bedacht genommen worden.

Das jetzige Bild der noch in vollem Gange stehenden Thätigkeit der Gesetzgebung kann zwar kein abgeschlossenes und vollständiges sein; ich darf mir daher erlauben, für die Einzelgebiete derselben das bereits Perfecte mit dem noch als Entwurf Gegebenen aneinander zu reihen, formell ist hier vor allem des Gesetzes¹⁷ über die abgekürzte Behandlung umfangreicher Gesetze zu erwähnen, welches den betreffenden Ausschüssen gestattet, thätig zu sein auch nach dem Schlusse der Session des Reichsrathes.

In der Justiz — und zwar im allgemeinen Strafgesetze entfielen¹⁸ die körperliche Züchtigung als Strafe, so wie die Kettenstrafe und die Beschränkungen der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Sträflings, während die Straffolgen wegen Verlustes von Adel, Aemtern, Würden &c. — sowie Unfähigkeit zu deren Erlangung beschränkt und gemildert wurden; das Strafverfahren ward¹⁹ durch Anordnung der Einstellungs- anstatt der Ablassungs-Beschlüsse, sowie durch Beseitigung der ab instantia Lossprechung gebessert. Die eingreifendsten Reformen unserer Justizgesetzgebung sind aber im Werden, und zwar vorgeschritten.

Der Strafgesetzentwurf, welcher die vom Abgeordnetenhaus angenommenen Principien der Zweitheilung der Delicte, Beibehaltung der Todesstrafe, Scheidung entehrender und nicht entehrender Handlungen, Einzelhaft, bedingnißweisen Entlassung als Rechtsinstitut —

¹⁷ 30. Juli 1867 R.-G.-Bl. Nr. 104.

¹⁸ Gesetz vom 15. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 131.

¹⁹ Gesetz vom 15. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 132.

enthält, ist vom Ausschusse bereits votirt, und die gänzliche Aufhebung der Wuchergesetze steht wohl nahe bevor. Die Strafproceßordnung befindet sich in der Ausschußberathung des Abgeordnetenhauses. Eine vorläufige Aenderung des § 120 der St.=P.=D. wegen der Militärzeugen schwebt noch immer.

Gesekzentwürfe über Schwurgerichte für Preßvergehen — und für Bildung von Geschwornenlisten sind von der Regierung dem Reichsrathe vorgelegt.

Im Gebiete der Civilgesetzgebung hat das Abgeordnetenhaus die Concursordnung und das Ehegesetz (dieses auch das Herrenhaus) in dritter Lesung angenommen, die Civilproceßordnung befindet sich in der Ausschußberathung; — Gesetze über Eidesablegung vor Gericht, Aufhebung der Schuldhast, Aenderung des Executionsverfahrens, über Amortisirung von Grundentlastungs=Obligationen und von Privatwerthpapieren sind mehr oder minder vorgeschritten.

Organisatorisch im Justizfache sind zu erwähnen die Gesekzentwürfe über Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten (zum Art. VI des Gesetzes über richterliche Gewalt), Organisirung der Bezirks=Gerichte und der Advocatur — Erhöhung der Diäten und Gehalte der Gerichtsadjuncten, — während für Krain das Gesetz vom 10. Juli 1867²⁰ das Schema für die Bezirksgerichts=Beamten und deren Besoldung festsetzte. —

Des Gesetzes²¹ über Clozirung von Waisenamtscapitalien bei freiem Zinsfuße sei hier erwähnt, sowie der Gesetze über Lehenbandauflösungen in Steiermark²² und in Salzburg.²³

In administrativer Sphäre stehen die Errichtung zweier neuen Ministerien für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit²⁴ — dann für Ackerbau,²⁵ die oberwähnten Gesetze für Vereins= und Versammlungsrecht — die Wiedereinführung²⁶ des am 28. December 1866 aufgehobenen Heeresergänzungs=Gesetzes vom 29. November 1858 — dann das Gesetz²⁷ über den Kostenaufwand für öffentliche Findelanstalten vollendet vor uns, während Entwürfe wegen Organisirung der politischen Behörden, der Selbstverwaltung theils sich anschließend, theils Spielraum für die Zukunft gewährend — wegen Aenderung des Schubsystems und der Schubausslagen bestreitung —

²⁰ R.=G.=Bl. Nr. 91.

²¹ 13. Juli 1867 R.=G.=Bl. Nr. 96.

²² 31. December 1867 R.=G.=Bl. Nr. 8 — 1868.

²³ 31. December 1867 R.=G.=Bl. Nr. 9 — 1868.

²⁴ Verordnung vom 18. Jänner 1868 R.=G.=Bl. Nr. 11.

²⁵ Verordnung vom 29. Jänner 1868 R.=G.=Bl. Nr. 12.

²⁶ Gesetz vom 10. November 1867 R.=G.=Bl. Nr. 133.

²⁷ Gesetz vom 21. Februar 1868 R.=G.=Bl. Nr. 15.

Grundsätze wegen Reorganisirung der Gendarmarie verhandelt werden und wurden.

Im Gebiete des Cultus und Unterrichtes haben die zur Erlassung eines Religionsgesetzes, dann zur Aufhebung des Concordates genommenen directen Anläufe sich zu jenen vielbesprochenen drei Gesetzentwürfen specialisirt, deren einen, das Ehegesetz, ich schon erwähnte, — dessen zweiter, das Schulgesetz, von beiden Häusern des Reichsrathes — das dritte, das interconsessionelle, vom Abgeordnetenhause angenommen ist, während Ministerial-Verordnungen die Organisirung des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes ²⁸ und die Bildung und Prüfung evangelischer Theologen ²⁹ geregelt haben.

In volkswirthschaftlicher Beziehung erlossen das Gesetz ³⁰ betreffend die Arrondirung von Grundstücken, jenes ³¹ über 350.000 fl. Staatsvorschuß gegen den Nothstand in Galizien, und ³² Unterstützung von 42.000 fl. aus Staatsmitteln für die Stadt Brody — dann ³³ über Steuerfreijahre für Bauten bis 1869 — und ³⁴ über Steuer- und Zollvergütung bei Ausfuhr von Zucker und gebrannten Flüssigkeiten und über Besteuerung kleinerer Branntweinbrennereien.

Eine Reihe von sechs Eisenbahn-Concessionen oder Staatsverträgen ³⁵ — dann von sieben Handelsverträgen ³⁶ sind zu erwähnen —

²⁸ 4. August 1867 R.-G.-Bl. Nr. 112.

²⁹ 16. September 1867 R.-G.-Bl. Nr. 120.

³⁰ 3. März 1868 R.-G.-Bl. Nr. 17.

³¹ 21. März 1868 R.-G.-Bl. Nr. 21.

³² 14. Jänner 1868 R.-G.-Bl. Nr. 10.

³³ 14. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 137.

³⁴ 28. März 1868 R.-G.-Bl. Nr. 24.

³⁵ Concession Brünn-Bischau-Proßnitz-Sternberg-Prerau

6. Mai 1867 R.-G.-Bl. Nr. 82.

„ Lemberg-Czernowitz . . . 15. Mai 1867 „ „ 85.

„ Lemberg-Brody-Tarnopol 15. Mai 1867 „ „ 88.

Staatsvertrag mit Baiern: München-Braunau-Neumarkt
4. Juni 1867 R.-G.-Bl. Nr. 92.

Concession Fünfkirchen-(Ueszög-)Warzs 2. Mai 1867 „ „ 113.

Staatsvertrag mit Preußen: Landshut-Schwadowitz und Wildenschwert-
Glatz 5. August 1867 R.-G.-Bl. Nr. 128.

³⁶ Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Niederlanden

26. März 1867 R.-G.-Bl. Nr. 102.

„ „ „ mit Italien

23. April 1867 „ „ 108.

Postvertrag mit Italien . . . 23. „ 1867 „ „ 109.

Vertrag. Ausscheidung aus dem deutschen Münzvertrage
13. Juni 1867 R.-G.-Bl. Nr. 122.

Postvertrag mit Griechenland . . . 17. April 1867 „ „ 127.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit der Republik Liberia
1. September 1866 R.-G.-Bl. Nr. 129 de 1867.

Schiffs- und Hafens-Ordnung — Bodensee

22. September 1867 „ „ 19 de 1868

während der Handels- und Zollvertrag mit dem deutschen Zollvereine in verfassungsmäßiger Verhandlung steht, sowie ein Antrag wegen Einführung einheitlicher Telegraphengebühr, abgesehen von anderen, auf die auch nur aufzählungsweise einzugehen hier zu weit führen würde.

Finanziell endlich erlossen die Gesetze wegen Forterhebung der Steuern im I. ³⁷ und II. ³⁸ Quartale 1868, während die successiv eingebrachten Staatsvoranschläge pro 1868 — endlich die principiell wie materiell entscheidend eingreifenden fünf Finanzgesetzentwürfe über Umwandlung der Staatsschuldentitel, Vermögensbesteuerung, Erhöhung der Lotteriegeldern, Staatsgüterveräußerung, Schuldaufnahme der Berathung im Reichsrathe harren.

Meine Herren! Welch' reichhaltige Anregung und Stoff insbesondere auch für unsere gesellschaftliche Thätigkeit haben sich Ihnen in dieser höchst summarischen Darstellung aufgerollt. — Fast könnte ich behaupten, zu reich — für dieselbe, wenn man in dem Verlangen, allen, oder auch nur den wichtigsten Gegenständen gerecht zu werden, in Verlegenheit geräth, sich vorzugsweise Einzelfragen zuzuwenden.

Theilung der Arbeit in Vereinigung ihrer Früchte zum Gemeingute unserer Gesellschaft, das ist's, was ihr Noth thut — was ich uns wünsche.

Ich möchte Sie darum dies ersuchen, wenngleich persönliche Verhältnisse aller Art diesen Aufwand von Kraft und Zeit bei unserer geringen Zahl zu einem größeren Opfer gestalten, als anderweitig. — Leider zeigt ein Ueberblick unseres bisherigen Vereinslebens eine ziffermäßig vorliegende stetige Abnahme der Theilnahme unserer Mitglieder, wie denn heuer wieder sieben derselben — darunter der eine unserer Vicepräsidenten — ganz ausgeschieden — unser erster Secretär diese seine Stelle niederlegte. Insoferne dies alles auf innere Zustände der Gesellschaft selbst, auf die Thatsache zurückzuführen wäre, daß dies oder jenes anders gewünscht würde, als es ist, — könnte im Interesse unserer Sache nichts willkommener sein, als die Rundgebung der Beschwerden. — Nicht indifferentes Zurückziehen oder Fernbleiben, sondern lebendige Opposition selbst, wenn ich's so nennen soll, wecken die Theilnahme, schaffen Eingang berechtigtem Verlangen, fördern die Pulskraft des Lebens.

Der Geschäftsbericht wird Ihnen über die Geschichte unseres jüngstverflossenen Vereinsjahres Auskunft geben, sowie über unsere geordneten finanziellen Kräfte die Jahresrechnung und der Voranschlag.

Unser Verkehr nach Außen hat mit der neu gegründeten Schweizergesellschaft in Wien einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten.

³⁷ 31. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 1 — 1868.

³⁸ 29. März 1868 R.-G.-Bl. Nr. 22.

Dem k. k. Justizministerium sind wir besonders zu Danke verbunden, den ich hiermit für die zuvorkommende Mittheilung der umfangreichen Gesetzbvorlagen ausspreche.

Auch allen jenen Herren, die dem Vereine mittel- oder unmittelbar sich werfthätig erwiesen — freundlichen Dank, namentlich dem Secretär Herrn Dr. v. Schrey und den übrigen Functionären.

Mich selbst aber lassen Sie unter dem beengenden Bewußtsein, daß auch in meiner jetzigen Stellung zum Vereine mein Wirken weit hinter dem Wollen und Sollen bleibt, — Ihrem freundlichen, nachsichtigen Andenken empfohlen sein, und indem ich die Ehrenstelle eines Präsidenten der hochgeehrten Gesellschaft an meinen Nachfolger abzugeben im Begriffe stehe, gestatten Sie mir mein Scheiden mit dem warmen Wunsche zu begleiten:

Es walte in einträchtiger und fruchtbringender Thätigkeit unsere juristische Gesellschaft.

Die VII. Generalversammlung derselben ist eröffnet.

(Laibach, am 18. April 1868.)

[53] Geschäftsbericht

über die Thätigkeit der juristischen Gesellschaft in Laibach im Vereinsjahre 1867/68 an die General-Versammlung

erstattet vom zweiten Secretär Dr. **Robert v. Schrey**.

Meine Herren!

Indem ich daran gehe, den statutenmäßigen Bericht über die Geschäftsgebarung der juristischen Gesellschaft im Vereinsjahre 1867/68 zu erstatten, thue ich dies mit dem Ausdrucke lebhaften Bedauerns, daß es mir heuer möglich wurde, mich sehr kurz zu fassen.

Die günstigen Hoffnungen, mit welchen wir das Vereinsjahr 1866/67 abgeschlossen haben, die Erwartung, es werde namentlich der, durch die in dem abgewichenen Vereinsjahre gewärtigten neuen Gesetzgebungsarbeiten gebotene vielseitige Stoff zur fruchtbringenden Thätigkeit des Vereins lebhaft aufgegriffen und durch Besprechung solcher zeitgemäßer Rechts-Materien dem schon in den Vorjahren gesunkenen Interesse an unserem Verein neue Nahrung gegeben werden, sind leider nicht in Erfüllung gegangen.

Es fanden im Ganzen vier Monats-Versammlungen statt, deren Resultate zumeist vollständig in den Vereinsmittheilungen enthalten sind.

Ich weise daher nur in Kurzem auf die gehaltenen Vorträge, aus welchen ich hervorhebe: Die Mittheilung eines von dem Herrn Landesgerichtsrathe Brunner eingesendeten Rechtsfalles über die Frage des Nachweises der ehelichen Abstammung; die Mittheilung des Herrn

Oberamtsdirectors Dr. H. Costa über einen zur Zeit der französischen Regierung in Krain verhandelten Criminalrechtsfall; den Vortrag des Herrn Staatsanwaltes Dr. v. Lehmann über das Verbrechen des Betruges durch Meineid; die Abhandlungen des Herrn Finanzprocurators Dr. v. Kaltenegger über die Verkäuflichkeit des Jagdrechtes und über parcellenweise executive Veräußerungen von Hypotheken; die Besprechung der vom Herrn Dr. Johann Ahacič vorgelegten Rechtsfragen über Besitz und Servituten an unbeweglichen Sachen; die Erörterung mehrerer vom Herrn Dr. v. Kaltenegger vorgelegten praktischen Rechtsfälle; endlich als einen der wichtigsten Gegenstände die Besprechung der Notariatsreform auf Grund eines vom Herrn Notar Dr. Ribitič eingesendeten, von dem Herrn Finanzconcipisten v. Formacher und Herrn Notar J. Triller eingehend erörterten Gutachtens.

Wie erwähnt, sind diese wissenschaftlichen Arbeiten in den Vereinsmittheilungen abgedruckt, von welchen das 4., 5., 6. und 7. Heft des dritten Bandes herausgegeben wurden, ein Theil des Materials harret noch der Aufnahme in die weiters herauszugebenden Mittheilungen.

Von Seite des hohen Justiz = Ministeriums wurden dem Vereine mit dankend anerkannter Zuverlässigkeit die Entwürfe sämtlicher Gesetze, welche die beabsichtigte Reform der Justiz-Gesetzgebung enthalten, mitgetheilt.

Ueber die äußeren Verhältnisse des Vereins ist wenig zu bemerken.

Der Gesamtstand der Mitglieder beläuft sich auf 129, worunter 11 Ehren-, 59 in Laibach und 59 auswärts domicilirende Gründungs- und wirkliche Mitglieder; 7 Mitglieder sind ausgetreten, 4 neu zugewachsen.

Der freundliche Verkehr, welchen der Verein mit seinen auswärtigen Schwestergesellschaften gepflogen hat, dauerte auch in dem abgelaufenen Vereinsjahre fort. Besonders ist diesfalls die neu gegründete, an die Stelle des Plaidir-Vereins getretene juristische Gesellschaft in Wien zu erwähnen, welche uns neuester Zeit ihre Mittheilungen eingesendet und den Wunsch ausgedrückt hat, mit unserem Verein in Schriftenaustausch zu treten. Im Wege dieses Schriftenaustausches hatte sich auch heuer die Vereinsbibliothek eines erfreulichen Zuwachses zu erfreuen, in welcher Beziehung wir allen Vereinen, Zeitungsredactionen und Corporationen zum verbindlichsten Danke verpflichtet sind. Die Vereinsbibliothek zählt gegenwärtig 1793 Bände, wobei jedoch jene Werke nicht inbegriffen sind, welche noch nicht gebunden sind.

In letzterer Beziehung wurde dem von der letzten General = Versammlung ausgesprochenen Wunsche Rechnung getragen und auf das möglichste Kostenersparniß gewirkt, wozu man auch durch das beschiedene Maß der uns zu Gebote stehenden Geldmittel veranlaßt war.

Ueber den Stand derselben wird die Rechnung des Herrn Vereinscaffiers Aufschluß geben; derselbe kann ein befriedigender genannt werden.

Ich kann diesen Bericht nicht schließen, ohne der dankbaren Anerkennung für jene Vereinsmitglieder Ausdruck zu geben, welche unserem Verein in dem abgewichenen Jahre durch ihre Thätigkeit in wissenschaftlicher Beziehung ihre Unterstützung zu Theil werden ließen, und den Wunsch auszusprechen, daß diese Unterstützung im kommenden Jahre dem Vereine, welcher unter so glücklichen Auspicien gegründet wurde und in den früheren Jahren durch allseitiges Zusammenwirken eine so fruchtbringende Thätigkeit entfaltet hat, in weiteren Kreisen zu Theil werden möge.

[54] Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1867 und Voranschlag pro 1868.

Post-Nr.	Einnahmen	Voranschlag pro 1867		Wirklicher Erfolg		Voranschlag pro 1868	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Cassarest	121	49	121	49	29	39 ³
2	Rückständige Jahresbeiträge .	135	50	112	— ¹	260	50 ⁴
3	Vorgeschriebene dto.	586	—	335	— ²	570	— ⁵
4	Vorausbezahlte dto.	—	—	8	—	—	—
	Summe	842	99	576	49	859	89

¹ Von den schuldigen 135 fl. 50 fr. wurden eingezahlt 112 fl., die noch ausstehenden 23 fl. 50 fr. erscheinen einbringlich und wurden in der Ziffer des Voranschlages pro 1868 berücksichtigt.

² Zu den gezahlten 335 fl. — fr.
kommen die Rückstände mit 237 „ — „

Zusammen 572 fl. — fr.

daher 14 fl. weniger als präliminirt wurde. Diese Rückstände erscheinen derzeit gleichfalls noch als einbringlich und wurden gleich obigem Rückstande per 23 fl. 50 fr. in dem Voranschlage pro 1868 berücksichtigt.

³ Gegenüber dem Empfange per 576 fl. 49 fr.
stehen die Ausgaben per 547 „ 10 „
somit der baare Cassarest 29 fl. 39 fr.

⁴ Siehe Anmerkung 1 und 2.

⁵ Von 57 Mitgliedern in Laibach à 6 fl. 342 fl. — fr.
und von 59 Mitgliedern auswärts à 4 fl. 236 „ — „

Summe 116 Mitglieder mit dem Beitrage von 578 fl. — fr.
abzüglich der vorausbezahlten 8 „ — „

Rest 570 fl. — fr.

Post-Nr.	Ausgaben	Voranschlag pro 1867		Wirklicher Erfolg		Voranschlag pro 1868	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Custos-Honorar	120	—	110	— ¹	120	—
2	Dienerlohn	72	—	66	— ²	72	—
3	Kanzlei-Requisiten	70	—	30	47 ³	70	—
4	Holz	30	—	21	— ⁴	30	—
5	Buchbinder: alte Rechnung .	185	—	185	—	58	21
	dto. neue dto.	100	—	—	— ⁵	60	—
6	Buchdrucker: alte dto.	134	63	134	63	192	50
	dto. neue dto.	150	—	—	— ⁶	180	—
7	Anschaffung von Büchern . .	20	—	—	—	20	—
	Summe	881	63	547	10 ⁷	802	71 ⁸

¹ u. ² Die Wenigerangabe von 10 und rüchftlich 6 fl. rührt daher, daß gegenwärtige Rechnung nicht den Zeitraum eines Jahres umfaßt, sondern nur für eif Monate gelegt wird.

³ Zeigt sich eine Erparniß von 39 fl. 53 fr. und ad ⁴ von 9 fl.

⁵ Die Buchbinderrechnung des laufenden Jahres beträgt 58 fl. und weist sonach eine Erparniß von 41 fl. nach.

⁶ Die Buchdruckerrechnung des laufenden Jahres beträgt 192 fl. 50 fr. und übersteigt somit den präliminirten Betrag von 150 fl. um 42 fl. 50 fr. Diese Präliminarsüberschreitung wurde dadurch herbeigeführt, daß die erschienenen Mittheilungen einen größeren Umfang erlangten, als vorausgesetzt wurde. Da die Gegenstände der Buchdruckerrechnung sich in den Händen der Vereinsmitglieder befinden, sie sich somit von der entsprechenden Gebahrung auch in dieser Richtung selbst überzeugen können, so dürfte diese Präliminarsüberschreitung sich vollkommen rechtfertigen.

⁷ Rechnet man zu dem wirklichen Empfange per 576 fl. 49 fr.
die sämmtlich als einbringlich bezeichneten Ausstände per 260 „ 50 „

so ergibt sich das Gesamttactivum per 836 fl. 99 fr.

und es steht demselben das Gesamtpassivum, nämlich
die Ausgaben per 547 fl. 10 fr.

die nicht bezahlte Druckerrechnung per 192 „ 50 „

und die nicht bezahlte Buchbinderrechnung per 58 „ 21 „

zusammen somit der Betrag von 797 fl. 81 fr.

entgegen, wornach sich ein Activum zeigt von 39 fl. 18 fr.

⁸ Vergleicht man die präsumtiven Ausgaben per 802 fl. 71 fr

mit den gehofften Einnahmen per 859 „ 89 „

so zeigt sich ein Ueberschuß von 57 fl. 18 fr.

Laibach, am 16. März 1868.

Friedrich v. Formacher,
Cassier.

* Von der Generalversammlung wurde für beide Posten der Pauschalbetrag von 120 fl. festgesetzt; vide das Protokoll der 7. General- (LXI.) Versammlung.

[55] **Protokoll der LXII. Versammlung,**

welche am 6. Juni 1868 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der erste Secretär Dr. v. Schrey.

Anwesend: 13 Mitglieder.

1. Der Vorsitzende theilt das Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Dr. Eduard Herbst mit, welcher für seine Ernennung zum Ehrenmitgliede des Vereins seinen Dank aussprach, — und berichtet sodann über einige innere Vereinsangelegenheiten, betreffend den Vollzug der in der letzten Generalversammlung beschlossenen Herabsetzung des Custoshonorares und Dienerlohnes auf jährlich 120 fl.

2. Der erste Secretär brachte den Austritt der Vereinsmitglieder Herren Dr. Josef Drel und Dr. Johann Bleiweis und die Beitrittserklärung des Herrn k. k. Conceptspracticanten Friedrich Koller zur Kenntniß, welsch' letzterer sodann als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

3. Herr Dr. Johann Thacič erörterte in Fortsetzung des in der LIX. Versammlung gehaltenen Vortrages die weiteren von ihm über Besitz und Servituten an unbeweglichen Sachen und die Competenz der politischen Behörden in Bezug auf letztere gestellten, dem Protokolle beigehefteten Rechtsfragen.

Die Fragen Z. 3 u. Z. 4* beantwortete der Herr Referent dahin:

a) Das Regalrecht des Reservates der Waldungen zur Beförderung des Bergbaues ist keine Zueignung der Waldungen, sondern enthält nur die Anordnung der Holzverabfolgung an die Bergbauberechtigten, also eine Beschränkung des Dispositionsrechtes der Waldeigenthümer in Betreff der Waldproducte.

b) Die den Gewerkschaften zur Beförderung des Bergbaues von den landesfürstlichen Bergrichtern ertheilten Kohlen- und Stockungsbefugnisse schließen für die Berechtigten die Möglichkeit einer Waldbesitzergreifung aus.

* 3. Hat das Hoheits- oder Regal-Recht des Reservates bestimmter Waldungen zur Beförderung des Bergbaues den Begriff der Zueignung oder des Erwerbes dieser Waldungen, oder der bloßen Beschränkung des Dispositions-Rechtes der respectiven Waldeigenthümer in Betreff ihrer Waldproducte zu Gunsten des Bergbaues?

4. Enthalten die während des Bestandes des landesfürstlichen Vorbehaltes der Waldproducte zur Beförderung des Bergbaues von den landesfürstlichen Bergrichtern den Gewerkschaften ertheilten Befugnisse zur Abstockung einzelner Waldtheile die rechtliche Möglichkeit zur Besitzergreifung dieser Waldtheile? — oder dürften die Gewerke, die so geartet in ihre Inhabung gegebenen Waldproducte oder Holzstriche in besonders benannten Waldtheilen oder das Recht zur Abstockung derselben zu besitzen und zu erützen anfangen?

An der Debatte hierüber theilnahmen sich der Landespräsident Herr Sigmund Conrad von Eybesfeld, die einschlägigen Waldbesitzverhältnisse des Stiftes Admont im Ennsthale besprechend, — Herr Dr. Schöppel, daß wenn die betreffenden Waldungen schon zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes landesfürstliches Eigenthum waren, dieses Recht allerdings auf das Eigenthum basirt sei; — endlich Herr Dr. v. Kaltenegger, bezüglich des Reservates im engeren Sinne mit der Ansicht des Herrn Dr. Uhačić einverstanden, nicht aber mit der schrankenlosen Behauptung, daß aus Forsthoheits- oder Regalrechten nie ein Titel zum Eigenthume zur Geltung gelangen könne, gegen welche Behauptung mehrfache Entschiede vorliegen.

Dr. Uhačić wiederholt dagegen, daß das Reservatrecht (regale principis reservandi) keinen Titel zum privatrechtlichen Eigenthume gebe, indem dasselbe ein Regierungsrecht sei.

Die Frage Z. 5* beantwortet derselbe dahin, daß die Gesetze den politischen Behörden kein Recht geben zum Schutze des Besitzes von mit Einforstungen belasteten Waldungen Verfügungen zu treffen. Diese Behörden haben nur die Servitutsausübung zu schützen, jeder andere Einfluß auf dingliche Rechte sei gesetzwidrig.

An der Debatte nahmen der Landespräsident Herr Conrad von Eybesfeld, dann die Herren Dr. Schöppel, Dr. v. Lehmann und Dr. v. Kaltenegger Theil, übereinstimmend die Bemerkung beifügend, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung den Wirkungskreis der politischen Behörden betreffe, insoferne also derlei Störungen des Besitzes und der Servituten an unbeweglichen Sachen von ihnen zu wahren seien. Das rücksichtlich der letzteren etwa verhängte politische Provisorium sei also nur ein polizeiliches.

Herr Dr. v. Lehmann erörtert an einem speciellen Falle die mit politischen Provisorien bezweckte Wahrung des national-ökonomischen Interesses zur Erhaltung der Forste, insbesondere so lange die Eigenthums- oder Servitutsberechtigung im Streite sei, wogegen Dr. v. Kaltenegger dieses (Forstaufsichts-) Recht aus dem Forstgesetze ableitete, welche Frage jedoch mit dem factischen Besitze nicht zusammenhänge.

Die Frage Z. 6** beantwortet der Referent dahin, daß über die Zuweisung der gesetzmäßig liquidirten Waldschadenersätze der Strafrichter

* 5. Geben die bestehenden Gesetze den politischen Behörden ein Recht zum Schutze des gefährdeten oder bedrohten Besitzes von mit Einforstungen belasteten Waldungen? — oder bloß zum Schutze des etwa gestörten Besitzes der Einforstungen?

** 6. Ist die Verweisung der gesetzmäßig liquidirten Waldschadenersätze in Holzdiebstahls- oder Forststreuefällen auf den Rechtsweg vermöge der bestehenden Gesetze zu rechtfertigen? — oder ist in Fällen begründeter Beanständung des Eigenthumsrechtes des Anzeigers deren Deposittirung zu veranlassen?

sofort erkennen, die Parteien also nicht erst auf den Rechtsweg verweisen sollte.

Herr Dr. Suppan erklärt sich mit dieser Ansicht nur für den Fall einverstanden, wenn die Person, welcher der Schadenersatz gebühre, gewiß ist.

Ebenso bemerkt Herr Dr. v. Lehmann, daß zweifelhafte Rechts-, namentlich Eigenthumsverhältnisse die Verweisung der Parteien auf den Rechtsweg rechtfertigen würden.

Herr Dr. Schöppel fügte bei, daß dies speciell dann schon nach dem Gesetze geschehen müsse, wenn der Schadenersatz nicht nach dem Waldschadentariße berechnet würde oder nach diesem nicht erhoben werden könne.

Herr Dr. Uhačič entgegnet, daß die öffentlichen Bücher und der über den Besitzstand landtäflicher Realitäten maßgebende ständische Cataster über die Eigenthumsfrage entscheiden und vom Strafrichter von Amtswegen zu berücksichtigen seien, und selbst der Steuercataster für denjenigen, der bezüglich der Steuerpflicht als der Besitzer gilt, es auch in Bezug auf das correlative Recht des Grundbesitzes bei Ermangelung gegentheiligere Beweise bleibe. Wüthm sei es bedauerlich, wenn der Strafrichter nicht auf Grund dieser Behelfe entscheide, sondern seiner persönlichen Ansicht folge, was schon den Staatsgrundgesetzen zuwiderlaufe, welchen zufolge immer nach dem Gesetze entschieden werden muß.

Der Herr Landespräsident Conrad von Eybesfeld wendet gegen die ledige Berücksichtigung der Catastralnoten die Gefahr von Ungerechtigkeiten ein, da viele dort als Besitzer und Steuerpflichtige Erscheinende es in der That nicht sind.

Die Fragen Z. 7 und Z. 8* beantwortet Herr Dr. Uhačič dahin, a) daß alle Verfügungshandlungen über mit Servituten belastete Waldungen nur dem Eigenthümer zustehen und nur die gesetzlichen Beschränkungen Objecte politischer Einflußnahme seien;

* 7. Welche Handlungen stehen dem Eigenthümer von mit Servituten belasteten Waldungen, mit Hinblick auf den § 364 b. G.-B. und auf das Forstgesetz vom 3. December 1852 noch als Ausübung des Eigenthumsrechtes ausschließend zu? — oder ist die politische Behörde competent, in solchen Fällen die Forstaufsichts- und Holzausweisungsbefugniß sich selbst anzueignen? — oder dem bürgerlichen Waldbesitzer abzuerkennen und den eingeforsteten Gemeindegliedern zu übertragen? — oder auf Excindirungen der von den Inassen für den Hausbedarf beholzten und beweideten Theile einer Gutswaldung oder über die Feststellung der Grenzen dieser Gutswaldung zu erkennen?

8. Wird eine in das Privatrecht eingreifende und demselben abrogirende Verordnung der Regierung, z. B. den factischen Verhältnissen mehr als bisher im Amte oder in der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission Rechnung zu tragen, — als mit der gesetzlich gewährleisteten Rechtssicherheit und mit dem Institute der öffentlichen Bücher für vereinbar erkannt?

b) daß alle Verordnungen der Regierungsorgane, welche Gesetze einschränken oder erweitern, sich Rechte der Gesetzgebung anmaßen, Acte der bureaukratischen Despotie, des Amtsmißbrauches u. dgl. seien.

Zur Frage Z. 9,* welche die politische Sequestration der Waldung Slovca und der Weißenfeller Waldungen betraf, bemerkt der Vorsitzende, daß dieselbe gegenwärtig noch laufende Verhandlungen betreffe, somit einer Discussion sich entziehe, zumal ohne Kenntniß der speciellen Verhältnisse.

Der Vorsitzende ladet die Versammlung ein, über die Drucklegung des Vortrages des Herrn Dr. Ahačič, insoweit derselbe für das juristische Wissen allerdings Interessantes enthalte, schlüssig zu werden.

Hierüber stellt Herr Dr. Ahačič den Antrag auf Drucklegung seines Aufsatzes in den Vereinsmittheilungen.

Herr Dr. Suppan bemerkt, diese Drucklegung könnte nur dann stattfinden, wenn der Herr Verfasser eine für den Druck entsprechende Redigirung seines Elaborates gestatte.

Der Vorsitzende schließt sich dieser Bemerkung mit der Erklärung an, daß in dem Aufsätze eine über den Vereinszweck greifende Kritik enthalten sei.

Herr Dr. Ahačič erklärt, an seinem Aufsätze keine Aenderung anbringen und für den Fall, als die Versammlung die Drucklegung nicht beschließt, denselben selbst im Drucke veröffentlichen zu wollen.

Herr Dr. Suppan wahrt dem Vereine das Recht, für die unter seinem Namen herauszugebenden Publicationen eine angemessene Form zu wählen.

Der Antrag des Herrn Dr. Ahačič auf unveränderten Abdruck des fraglichen Vortrages wird hierauf zur Abstimmung gebracht und abgelehnt, was Herr Dr. Ahačič mit der Erklärung beantwortet, aus dem Vereine zu treten, und die Versammlung verläßt.

4. Ueber Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, den von dem Herrn Staatsanwalt Dr. v. Lehmann in der LVII. Sitzung mitgetheilten Strafrechtsfall zur Lehre vom Verbrechen des Betrugens durch Meineid in den Vereinsmittheilungen abzudrucken.

* 9. Die Waldung Slovca und die Weißenfeller Waldungen wurden laut der Statthaltereiregierung vom 3. Jänner 1854 und 2. December 1854 in politische Sequestration genommen, wegen der fortwährenden Eigenthumsstreitigkeiten in Ansehung derselben, auf die Dauer dieser Verhältnisse, und erklärt, daß diese Sequestration die damaligen Besitz- und Eigenthumsansprüche ganz unberührt lasse, deren Ausübung aber suspendire und lediglich ein forstpolizeiliches Provisorium sei.

Ist nun angesichts dieses Grundes der politischen Einflußnahme auf die genannten Waldungen erklärbar oder zulässig, daß die politischen Behörden über die Gesuche einzelner Parteien um Ervindirung einzelner Theile dieser Waldungen aus der politischen Sequestration erkennen, denselben Folge geben und sogar über die ersparten Früchte der Sequestration zur Erhaltung dieser disponiren, dem eventuellen Waldeigenthümer also nichts erübrigen?

5. Sohin schließt der Vorsitzende wegen vorgerückter Stunde die Versammlung mit dem Bemerkten, daß er zur Besprechung der weiteren Punkte der Tagesordnung eine Versammlung in 14 Tagen einberufen werde.

[56] Protokoll der LXIII. Versammlung,

welche Samstag den 20. Juni 1868 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Herr Finanzprocur. Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der erste Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 10 Mitglieder.

1. Dr. v. Schrey bringt zur Kenntniß, daß Herr Dr. Johann Zwayer den Austritt aus dem Verein angezeigt habe.

2. Dr. v. Schrey bespricht einen Rechtsfall über ein testamentarisch angeordnetes Schiedsgericht.

A hatte den B zum Erben eingesetzt und dem C ein Capital in Obligationen per 2000 fl. vermacht, dessen Fruchtgenuß jedoch dem B und seinen Erben „durch zwanzig Jahre, also bis zur Erreichung der Stammsumme per 2000 fl.“ zustehen soll. Ueber die in Ansehung des Verlasses etwa zu erhebenden Zweifel und Anstände wurde von dem Erblasser der Testamentsexecutor D zum Schiedsrichter in erster und letzter Instanz mit der Erklärung berufen, daß, wofern ein Erbe oder Legatar mit Beseitigung des angeordneten Schiedsrichters wegen der Erbschaft wann immer einen Proceß beginnen sollte, er am nämlichen Tage, an dem er die schriftliche Klage bei Gericht einreicht, des ganzen ihm sonst gebührenden Antheiles verlustig werden soll.

Der Testamentsexecutor berichtigte das Legat per 2000 fl. an C und gab sowohl hiebei, als bei der Verlassabhandlungsinstanz in Bezug auf die Dauer des Fruchtgenußrechtes des Erben B für den Fall, als eine Zinsenreduction an den Obligationen einträte, kraft der ihm testamentarisch zustehenden schiedsrichterlichen Gewalt seine Erklärung ab, mit welcher conform, ohne den Legatar C einzuvernehmen, die Verlassantwortung geschah.

Der Legatar C recurrirte dagegen, weil die Verlassabhandlungsbehörde über diese Fruchtgenußdauer nicht ex nobili officio zu erkennen, sondern die Parteien zum Verfahren vor dem Schiedsrichter zu verweisen hatte. (§ 272 G. N.)

Das Obergericht gab diesem Recurse statt, verfügte jedoch, daß der Erbe B und Legatar C über die streitige Dauer des Fruchtgenußrechtes bei einer Tagatzung zu vernehmen und sohin darüber der schiedsrichterliche Ausspruch zu veranlassen sei.

Diese Einvernehmung der Parteien fand ohne Zuziehung des Schiedsrichters statt, und es wurde nach Anhörung der Parteien zur Protokollirung des Schiedsspruches durch den Testamentsexecutor D eine Tagsatzung angeordnet. — Ueber neuerlichen Recurs des Legatars C, weil bei nicht herbeigeführter Einigung der Parteien das Gericht dieselben auf den Rechtsweg vor den Schiedsrichter zu weisen, nicht aber die Urtheilsfällung durch denselben von Amtswegen und ohne ein Verfahren vor dem Schiedsrichter gemäß § 272 anzuordnen hatte, hob das Obergericht sohin den recurrirten Bescheid, d. i. die Verfügung zur Protokollirung des Schiedsspruches, auf, den Rechtsweg vor den Schiedsrichter verwahrend; der oberste Gerichtshof aber bestätigte diesen erstrichterlichen Bescheid in der Erwägung, daß das Verlaßabhandlungsgericht der begehrten Bestimmung der zweifelhaft gewordenen Dauer des Fruchtgenußrechtes im Verlaßabhandlungswege (§§ 158, 159, 173 und 174 vom 9. August 1854) Folge geben mußte; daß die Verweisung der Parteien auf den Rechtsweg ungeeignet sei, da der Erblasser A zur endgiltigen Entscheidung der Streitigkeiten einen Schiedsrichter bestellt habe, welcher nicht nach dem § 272 G.=D. vorgehen mußte, weil es sich hier nicht um einen durch Vertrag oder Vergleich bestellten Schiedsrichter handelt, der Testamentsexecutor D vielmehr über jeden Zweifel endgiltig zu entscheiden berufen wurde, mit welcher Anordnung der Erblasser eben jede förmliche Proceßführung vermeiden wollte.

In der Debatte über diesen Rechtsfall bemerkte Herr Landesgerichtsadjunct Kočevar, daß er den Gründen dieser Entscheidung beitrete, indem nach dem Testamente der Erblasser den Testamentsexecutor zur authentischen Interpretation seines letzten Willens berechtigte und den Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen wissen wollte.

Dagegen bemerkte Herr Dr. Kaltenegger, daß das Testament den Rechtsweg vor dem Schiedsrichter nicht ausschloß und daß der Testamentsexecutor in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter das Verfahren gemäß § 272 G.=D. einzuhalten gehabt hätte, indem die Anwendung des letzteren Paragraphes gleichmäßig eintrete, möge sich das Schiedsrichteramt auf was immer für welchen Titel gründen, die betreffenden Zweifel und Anstände seien zudem von keiner Partei, sondern vom Testamentsexecutor allein erhoben und zugleich entschieden worden, gegen den Grundsatz: wo kein Kläger, auch kein (Schieds-) Richter. Es könne nicht angehen, daß der Testamentsexecutor aus dem Schiedsrichteramte über willkürlich ohne einen Thatbestand angeregte Zweifel einen Spruch thue, oder gar Zusätze zu dem Testamente mache, weil er nach gegentheiliger Ansicht authentischer Interpretator des Testaments sei.

Dr. v. Schrey bemerkte, daß eine solche Berechtigung zur Testamentsauslegung in analoger Anwendung des § 564 b. G.=B. gar nicht rechtswirksam wäre und vom Erblasser nicht beabsichtigt wurde, da er den Testamentsexecutor ausdrücklich als Schiedsrichter benannte, mit

dem Wesen des Schiedsrichteramtes aber sprachgebräuchlich und gesetzlich ein ordnungsmäßiges Verfahren, auf Grund dessen erst das Erkenntniß gefällt werden könne, verbunden sei.

Herr Dr. Pfefferer wendete ein, daß es einen wesentlichen Unterschied mache, ob ein Schiedsrichter in einem Vertrage, oder, wie hier, in einem Testamente bestellt wurde. In letzterem Falle sei der Schiedsrichter durch das Vertrauen des Testators zur Entscheidung berufen gewesen, welsch' letzterer auf die Beobachtung processualischer Formen offenbar nicht gedacht hat.

3. Herr Dr. v. Kaltenegger sprach über die Befähigung der Finanzprocuraturbeamten zur Advocatie, indem er — anknüpfend an den ursprünglichen Beschluß des Abgeordnetenhauses, daß in H i n k u n f t die Fiscalpraxis in die Advocaturpraxis nicht einzurechnen sei, die Finanzprocuraturbeamten also zur Erlangung von Advocatenstellen für die Zukunft nicht qualificirt sein sollten — die Einwände erörterte, welche gegen diese Entscheidung und für den gegentheiligen, die Fiscalpraxis der Advocatenpraxis gleichstellenden Beschluß des Herrenhauses (welchem späterhin auch das Haus der Abgeordneten beitrug) zu Gebote stehen.

Referent bemerkte, daß die Ausschließung der Fiscalpraxis von der Qualifikation für die Advocatur eine indirecter Weise gegen den Bestand der Finanzprocuraturen wirkende Maßregel sei, indem diesen dadurch der Nachwuchs jüngerer Kräfte entzogen wurde.

Stellung und Zweck der Finanzprocuraturen als rechtliche Vertreter des Staates und der Fonde, als Advocaten des privatrechtlichen Lebens, des Aarars und der analogen Fonde erheischen, daß ihre Praxis jener der Advocaten gleichgestellt werde.

Gegenüber den Motiven des Abgeordnetenhauses, daß die Finanzprocuraturen nicht Justiz-, sondern Finanzämter seien, daß öffentliche Rücksichten bei denselben den Ausschlag geben, während die Advocaten die Parteiinteressen zur Geltung bringen, daß erstere in Handels-, Wechsel-, Concurss- und Strassachen wenig praktische Verwendung finden, beruft sich Referent auf das diese Einwendungen umständlich entkräftende Memorandum der Conceptspracticanten der niederösterreich. Finanzprocuratur, welche, gleichwie die juristische Gesellschaft in Linz, für die Gleichstellung der Fiscalpraxis mit der Advocatenpraxis bei dem Herrenhause petitionirte.

Referent bemerkte weiters, daß es jedenfalls zweckmäßig wäre, den Finanzprocuraturbeamten die Möglichkeit, sich nebstbei in den Advocaturgeschäften zu verwenden, nicht zu entziehen, die älter gedienten Practicanten zur strafgerichtlichen oder staatsanwaltlichen Praxis zu beurlauben und die Qualificirten zur Einschreibung in die Vertheidigerliste obligatorisch zu verhalten, wodurch der hauptsächlich gerügten Unvollständigkeit der Fiscalpraxis um so wirksamer begegnet würde.

In der Debatte über diesen dem Protokolle beiliegenden Vortrag bemerkte Herr Dr. Pfefferer, daß einzelne juridische Agenden im Fiscaldienste allerdings weniger behandelt werden, bei den Finanzprocuraturen aber anderseits wieder solche Geschäftszweige vorkommen, welche bei Privatadvocaten seltener seien.

Es wäre deshalb sowohl den Procuraturpracticanten als Advocaturconciipienten die volle Möglichkeit zu gewähren, sich in der einen und andern Sphäre die nöthige Praxis zu erwerben.

Dr. v. Schrey bemerkte, daß wenn die Gleichstellung der Fiscalmit der Advocatenpraxis vor der Freiegebung der Advocatur ausgesprochen war, sie umsomehr in Folge dieser Freiegebung beizubehalten wäre, und daß einzelne Zweige der Gerichtspflege (z. B. Handels- und namentlich Wechselsachen) auch vor den Gerichten des flachen Landes gar nicht oder doch seltener vorkommen, ohne daß einem Landadvocaten die Befähigung zur Ausübung der Advocatur vor Handels- und Wechselgerichten abgesprochen wird.

4. Bei erschöpfter Tagesordnung schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung.

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[57] Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

(Siehe pag. 172 dieses Bandes.)

a) Aufgenommen in der LX. Versammlung:

179. Herr Dr. Johann Sieber, k. k. Finanzprocuraturadjunct in Laibach.

b) Aufgenommen in der LXI. Versammlung:

180. Se. Excellenz Herr Dr. Eduard Herbst, k. k. Minister der Justiz in Wien.

181. Herr Dr. Josef Račić, Advocatur-Candidat in Laibach.

182. Herr Ernst Mühleisen, k. k. Finanzprocuratur-Conceptspracticant in Laibach.

c) Aufgenommen in der LXII. Versammlung:

183. Herr Friedrich Kille r, k. k. Finanzprocuratur-Conceptspracticant in Laibach.

d) Ausgetreten:

51. Herr Anton Freiherr v. Codelli, Herrschaftsbesitzer in Laibach.

52. „ Dr. Heinrich Costa, pens. Gefällen-Überamtsdirector in Laibach.

53. Herr Dr. Josef Drel, k. k. Notar in Laibach.
 54. „ Dr. Johann Bleiweis, k. k. Professor in Laibach.
 55. „ Dr. Johann Zwayer in Laibach.
 56. „ Dr. Johann Hacıč in Laibach.

e) Mit Tode ist abgegangen:

57. Herr Dr. Josef Skedl, k. k. Universitätsprofessor in Graz.

[58] Fortsetzung des Verzeichnisses

der Behörden, Vereine und Redactionen, welche die unentgeltliche oder tauschweise Ueberlassung ihrer Publicationen der Gesellschaft zugesagt haben.

(Siehe pag. 173 dieses Bandes.)

62. Die juristische Gesellschaft in Wien.
 63. Präsidium der Delegation des Reichsrathes in Wien.

[59] Erwerbungen für die Bibliothek.*

(Siehe pag. 173 dieses Bandes.)

1794. Gutachten über die Reorganisirung der Landesgebär-Anstalt und die Reform, resp. Aufhebung der Landesfindelanstalt. Herausgegeben von Dr. Moritz Gauster. Laibach 1868. 8. (Vom Herrn Herausgeber.)

1795. Zur Statistik der Kindesmorde in Krain. Herausgegeben von Prof. Dr. Alois Valenta. Wien 1868. 4. (Vom Herrn Herausgeber.)

1796. Bericht des Comité's der juristischen Gesellschaft in Linz über das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, betreffend die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Linz 1868. 8. (Von der jurist. Gesellschaft in Linz.)

1797. Sechster Jahresbericht des academischen Lesevereins an der k. k. Universität in Wien über das Vereinsjahr 1866/67. Wien. 8. (Vom academischen Lesevereine.)

1798. Statistische Nachweisungen über die allgemeinen Strafanstalten des Königreiches Sachsen. Dresden. 8. (Vom Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten in Heidelberg.)

1799. Die Freigebung des Tabakbaues, auch eine Lebensfrage für Staat und Volk. Herausgegeben von Anton Rnaus. Wien 1861. 8. (Von Willibald Bregar, k. k. Landesreg. = Rechnungs = Official in Laibach.)

* Siehe den Geschäftsbericht pag. 214 dieses Bandes.

1800. Die Autonomie der Stadt Triest. Eine Entgegnung auf die jüngsten im Turiner Parlamente gehaltenen Reden. Wien 1865. 8. (Von Willibald Vregar, k. k. Landesreg.-Rechnungs-Official in Laibach.)

1801. Eine Lösung der österreichischen Verfassungsfrage. Wien 1866. 8. (Von demselben.)

Literatur.

[60] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes in den Jahren 1865 und 1866.

(Mit Ausschluß der ungarischen Literatur. — Siehe Band III. pag. 175.)

Zusammengestellt vom Herrn Bürgermeister **Dr. E. H. Costa.**

475. Häusle, Johann Michael. Darf die Wiener Hochschule paritätisch werden? Nach einer vorgängigen Beleuchtung der sogenannten Meinung über diesen Gegenstand in hundert kurzen Schlüssen beantwortet. 8. (VI, 238 und 152 S. Beilagen.) Wien, Sartori. 3 fl. (Nur baar mit 25 %.)

476. Hausner, Otto. Vergleichende Statistik von Europa. 1. Bd. 8. (465 S.) Mit Vorausbezahlung für den 2. Bd. Lemberg, Milkowski in Commission. 6 fl.

477. Helfert, Josef Alex., Freiherr von. Fünfzig Jahre nach dem Wiener Congresse von 1814—1815. Mit besonderm Hinblick auf die neuesten österreichischen Zustände. gr. 8. (95 S.) Wien, Czermak. 1 fl.

478. Herbst, Dr. Eduard. Handbuch des allgemeinen österr. Strafrechtes. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet. 3. ergänzte Aufl. 1. Bd. Von dem Verbrechen. gr. 8. (VI u. 480 S.) Wien, Manz. 3 fl. 20 kr.

479. Heyzmann, Prof. Dr. U. Balthazaris Behem codex picturatus anno 1505, continens Privilegia et Plebiscita urbis Cracoviae. (Sonder-Abdruck a. d. Sitzungsberichte d. k. Akad. d. Wissensch.) gr. 8. (69 S.) Wien, Gerold in Comm. 50 kr.

480. Hornig, Dr. E. Die Verordnungen über den Gifthandel und die Industrie. Eine Studie auf dem Gebiete der österreichischen Gewerbe-Gesetzgebung. (Sep.-Abdruck aus Nr. 40 und 41 der Wochenschrift des niederösterr. Gewerbe-Vereins.) gr. 8. (193 S. und 14 S. Beilage.) Wien, Seidel & Sohn in Comm. 30 kr.

481. Horoszkiewicz, Julian. Listy o rzeczach publicznych dla ludu. (Horoszkiewicz, Jul., Briefe über öffentliche Angelegenheiten für das Volk. 1. Theil.) Lwow, Wild kom. 8. (140 str.) 50 kr.

482. Hošek, Karel, c. k. okres ní aktuar. Místní policie, čili prosto národní poučení obcím, jak by měly konati policii místní, kterouž jim v jejich samostatné pusobnosti odkázal nový obecní zákon. Na základě stávajících zákonu a predpisu stručně sestavil a vyložil, jakož i mnohými příklady a vzorky opatril. První a druhé vydání; třetí rozmnožené a opravené vydání. (Hošek, Handbuch der Ortspolizei oder leichtfaßliche Anleitung für die Gemeinden, wie dieselben die Ortspolizei ausüben sollen. Nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zusammengestellt. 1., 2. und 3. vermehrte und verbesserte Auflage.) v Kroměříži, Gusek v kom., v 8. (1. a 2. vyd. 148 str.) 1 zl. (3 vyd. 160 str.) 80 fr.

483. Hošek, Karl. Anleitung zur praktischen Handhabung der Ortspolizei. Ein populäres Hilfsbuch für die Gemeinden, welchen nach dem neuen Gemeindegesetze die Handhabung der Ortspolizei zugewiesen ist. Nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen kurz und faßlich zusammengestellt und mit Beispielen und Formularen versehen. 8. (153 S.) Kremsier, Gusek. 1 fl.

484. Hügel, Dr. Fr. S. Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Social = medicinische Studien in ihrer praktischen Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Großstädte. Nach amtlichen Quellen. gr. 8. (229 S.) Wien, typ. = lit. = art. Anstalt. 2 fl.

485. Jacobovits, Dr. Die Consulate als Gerichtsbarkeiten im osmanischen Reiche, ihr Wirkungskreis, innere Justizgebarung, Aufhebung, eventuell Organisirung derselben. gr. 8. (26 S.) Wien, Braumüller. 80 fr.

486. Jahrbuch, statistisches, der österreichischen Monarchie für das Jahr 1864. Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission. Hoch-4. (507 S.) Wien, Brandel & Ewald in Comm. 3 fl. 50 fr.

487. Ideen über organische Reformen der Polizeibehörden, mit besonderer Rücksichtnahme auf Wien. gr. 8. (31 S.) Wien, Ueberreuter. 32 fr.

488. Jičínský, Dr. Karel. Vyvin českého práv nictví v stručném nástinu s obzvláštním ohledem na jeho zdroje. Vydání snižené v ceně. (Jičínský, Karl, Dr., Entwicklung des böhmischen Rechtswesens. Billigere Ausgabe.) v Praze, Rivnác v kom.; v 8. (XVI a 248 str.) 1 zl. 40 kr.

489. Jirešek, Dr. Hermenegild. Das Recht in Böhmen und Mähren. Geschichtlich dargestellt. 1. Bd. 1. Abth. Von den ersten Nachrichten bis zum Schlusse des X. Jahrh. gr. 8. (S. 1 — 100.) Prag, Bellmann. 92 fr.

490. Jonaš, Dr. E. Grundbesitz; j. Grundbesitz.

491. Jurassich, Giovanni. L'avvocato popolare ovvero Manuale pratico per l'erezione di ogni sorte di contratti ed altri legali documenti, istanze, suppliche etc. 8. gr. (451 p.) Fiume, Monovich. 4 fl.

492. Kallaš, Ferdinand. Farar v Dobrichovicích, Spása Rakouska. (Kallaš, Ferdinand, Oesterreichs Rettung.) v Praze, Petrik v kom. v 8. (24 str.) 20 kr.

493. Kukuljevič Sakcinski, Ivan. Jura Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Pars I—III. (Sumiešanim hrvatskim tekstom.) (Kukuljevič S. J., Politische Rechte Croatiens, Dalmatiens und Slavoniens, mit eingemischtem croatischen Texte. I—III. Theil.) u Zagrebu 1862. Hartmána knjižarna; 4. I. pars (499 pag.) II. (361 pag.) III. (198 pag.) 6 fl.

494. Kurtin, Jan. B. Všeobecný sekretár. Naučení v spisování listuv a dělání soukromých listin s prehojným vyběrem nejrozmanitějších listuv a listin (Kurtin, J. B. Allgemeiner Secretär.) v Brně, Buschak & Irrgang; 8. (408 str.) 2 zl.

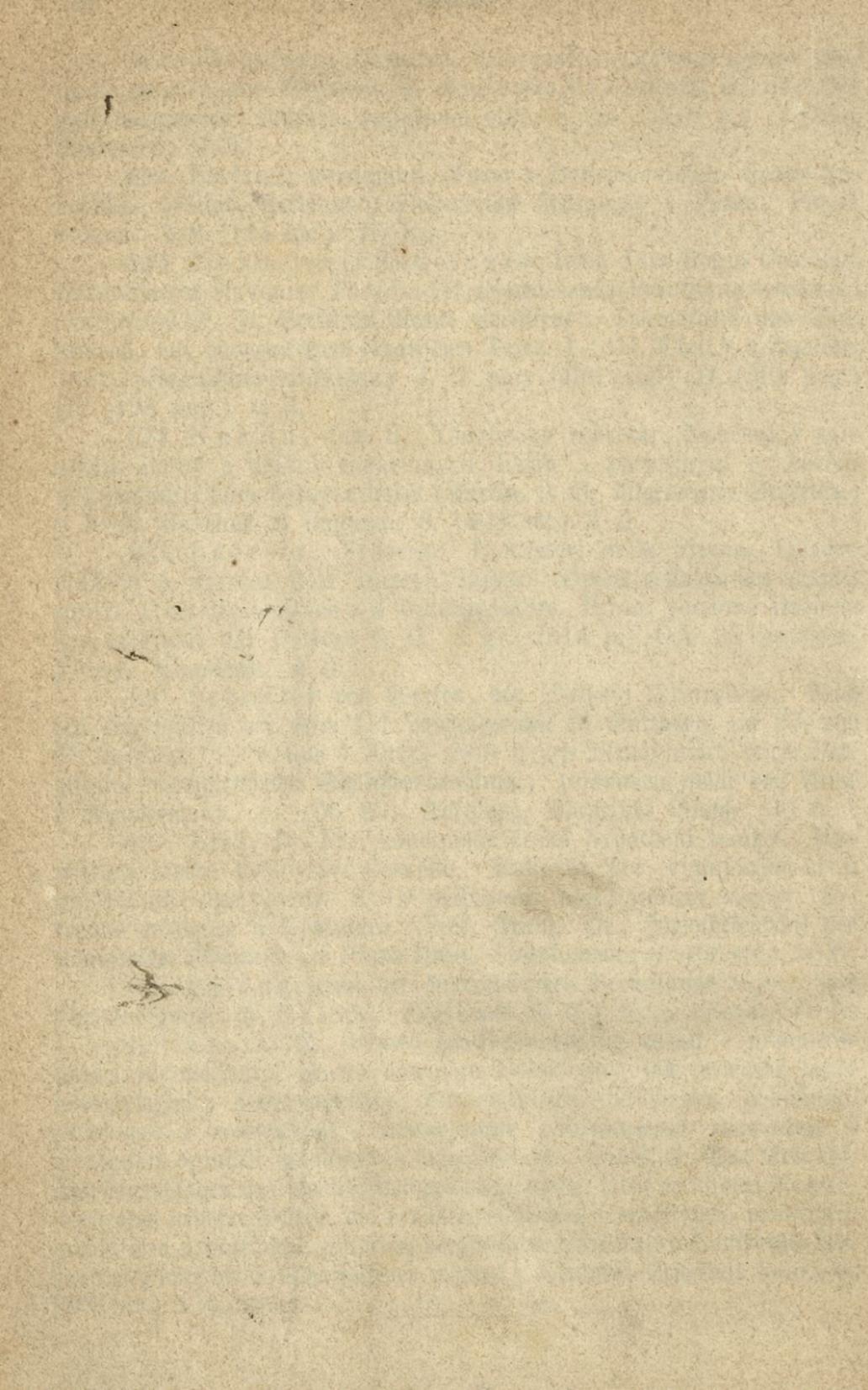
495. Laeroix, Federico. J. misteri della Russia. Quadro politico e morale dell' Impero Russo. Opera redatta sui manoscritti d' un diplomatico e d' un caggiatore. Prima versione italiana con originali del Dottore G. C. 8. gr. (514 p.) Con 25 incisioni. Fiume, Monovich. 4 fl.

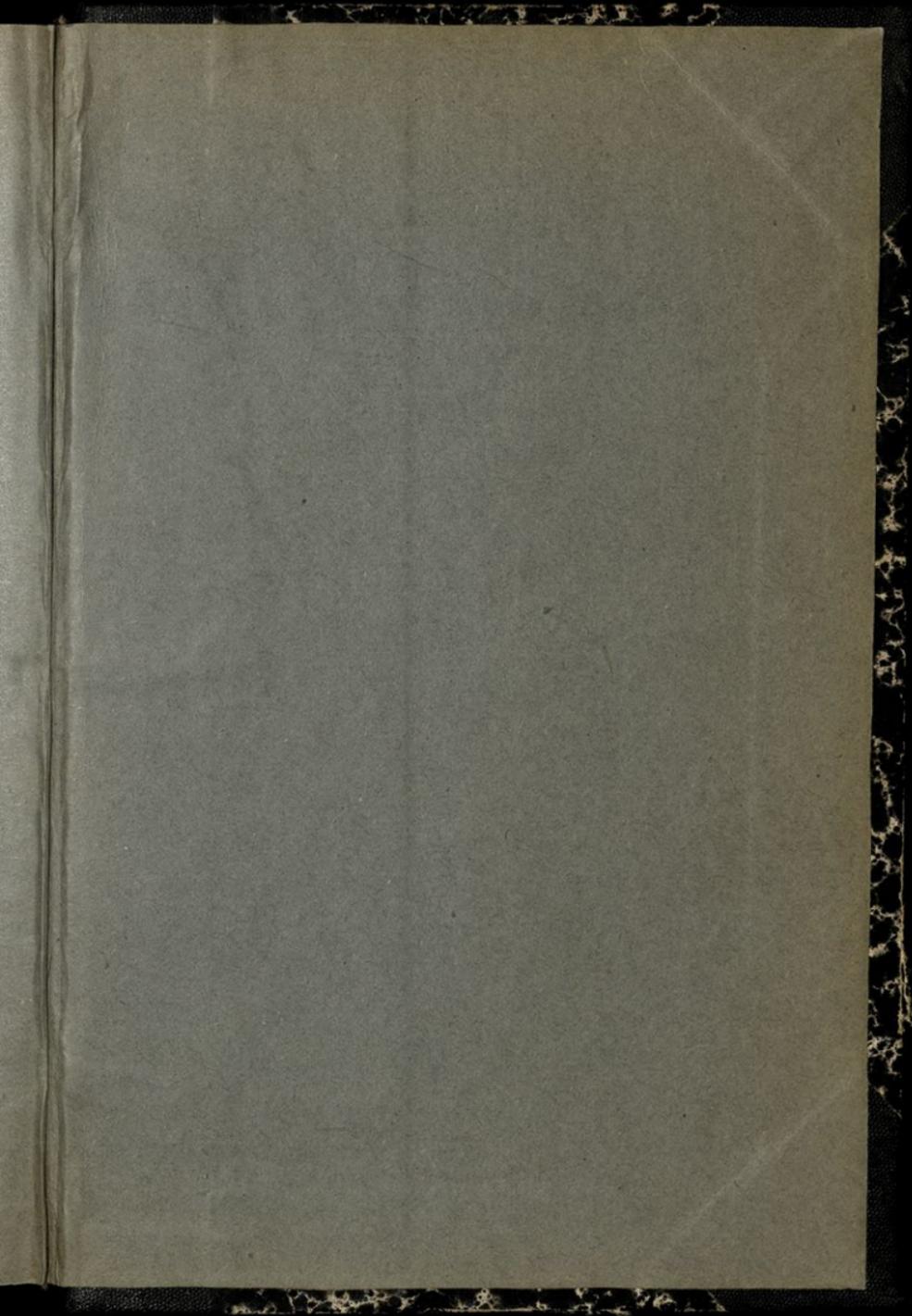
496. Rebzelter von Werfen, der (Johann Oberreiter). Nach den Ergebnissen der beim k. k. Landesgerichte in Salzburg am 27. und 28. Februar, 1., 2. und 4. März 1865 wegen Mordmord durch Vergiftung durchgeführten Schlussverhandlung, zusammengestellt von Aimé v. Wouvermans. 8. (56 S.) Salzburg, Wahriſche Buchh. 30 fr.

497. Lirš, Dr. Fr. koncipista české hypoteční banky, Hypoteční banka království Českého. Rukověť pro vypůjčující-si a prodlužníky bankovní. S 19 přílohami obsahujícími všechny potřebné seznamy a formuláře. (Lirš, Franz, Dr., Hypothekbank des Königreichs Böhmen.) v Praze 1866, Steinhauser; 8. (96 str.) 50 fr.

498. Lösung, eine, der österreichischen Verfassungsfragen. Zur Verständigung. gr. 8. 1866. (VIII und 66 S.) Wien, Gerold. 80 fr.

499. Louis, F. Prawo spadkowewedlug zasad i przepisów prawa rzymskiego, prawa dawnego Polskiego, jak również praw nowozytnych, Austriackiego, Francuzkiego, Królestwa polskiego, pruskiego i rosyjskiego, historycznie porównawczo rozwinięte i wykładem oplatah spadkowych uzupelnione. (Louis, F., Das Erbrecht, nach Grundlagen und Vorschriften des römischen u. alten polnischen Rechtes, sowie auch neuerer Gesetze, als der österreichischen, französischen, polnischen, preussischen u. russischen, historisch vergleichend dargestellt und mit einer Abhandlung über die Erbschaftsteuer ergänzt.) Krakow, Friedlein kom.; 8. (263 str.) 1 zl. 50 kr.







Verh
& Mitt
des j
II